



# TRENNUNG UND SCHEIDUNG

Ein Leitfaden für Frauen und Männer



Arbeitsgemeinschaft der kommunalen  
Gleichstellungsbeauftragten  
im Kreis Gütersloh

## **IMPRESSUM**

### **HERAUSGEGEBEN VON:**

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsstellen im Kreis Gütersloh  
Gleichstellungsstelle für Frau und Mann der Stadt Gütersloh, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh

### **REDAKTION:**

Inge Trame

### **JURISTISCHE ÜBERARBEITUNG:**

Rechtsanwältin Beatrix Höddinghaus, Gütersloh

### **MIT FREUNDLICHER UNTERSTÜTZUNG:**

Frauenberatungsstelle Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt Gütersloh,  
Kreis Gütersloh Jobcenter, Agentur für Arbeit Bielefeld

### **GESTALTUNG:**

Monique Volckmann, Mediengestaltung

### **STAND:**

Mai 2022, 5. Auflage

Diese Broschüre beinhaltet allgemeine Informationen ohne Gewähr und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie kann eine rechtsverbindliche individuelle Beratung nicht ersetzen. Eine Haftung für unrichtige Angaben wird nicht übernommen. Seit Erscheinen der Broschüre können sich gesetzliche Regelungen und Beträge geändert haben. Für die Inhalte anderer Anbieter\*innen wird keine Verantwortung übernommen.

Der Inhalt dieser Broschüre richtet sich in erster Linie an Frauen. Sie enthält auch wichtige Informationen, die für Männer in Trennungssituationen interessant sind.

In der Broschüre wurden überwiegend die weiblichen und männlichen Wortformen verwendet und beziehen andere Geschlechteridentitäten ausdrücklich ein.

## LIEBE LESERINNEN UND LESER,

getrennte Wege zu gehen, ist nicht einfach. Mit dem Schritt zu einer Trennung oder Scheidung zerplatzt ein Lebensraum. Es beginnt der Abschied von einem Menschen, der im bisherigen Leben eine wichtige Rolle gespielt hat. Was folgt, ist oftmals eine Achterbahn der Gefühle zwischen dem Wunsch, zu gehen oder doch zu bleiben.

Im Verlauf dieses Prozesses gilt es, viele existenzielle Fragen zu klären und Entscheidungen zu treffen. Dies belastet die Situation oft zusätzlich. Um zu den richtigen Entscheidungen zu kommen, sind Informationen und Beratung wichtig!

Mit unserer Broschüre wollen wir eine erste Orientierung geben und über Rechtsansprüche informieren. Egal, ob die Trennung zunächst nur ein Gedanke, bereits erfolgt ist, oder vom Partner oder der Partnerin gewünscht wird. Eine individuelle rechtliche Beratung kann damit natürlich nicht ersetzt werden. Dafür sollten sich Betroffene zusätzlich an eine Fachanwältin oder einen Fachanwalt für Familienrecht wenden.

Mit diesem Leitfaden möchten wir helfen, gezielte Fragen zu stellen und praktische Hilfestellung in ein neues, selbstbestimmtes Leben geben.

Ihre  
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen  
Gleichstellungsbeauftragten im Kreis Gütersloh

## **INHALTSVERZEICHNIS**

I.	<b>TRENNUNG</b>	6
1.	Überlegungen und Schritte vor der Trennung	6
1.1	Rechtliche Klärung mit einer Fachanwältin oder einem Fachanwalt für Familienrecht	6
1.2	Mediation – neue Form der (vorgerichtlichen) Klärung von Trennungs- und Scheidungsfragen	6
2.	Die Trennungsphase	7
2.1	Trennung im rechtlichen Sinne	7
2.2	Trennungszeit	8
2.3	Trennungsunterhalt, Hausratverteilung und Wohnungszuweisung bei Getrenntlebenden	8
2.3.1	Unterhalt	9
2.3.2	Unterhalt der Mütter nichtehelicher Kinder	9
2.3.3	Hausratverteilung	10
2.3.4	Wohnungszuweisung	10
2.4	Häusliche Gewalt	11
2.5	Trennung bei nichtehelicher Gemeinschaft	13
2.6	Trennung bei binationalen und ausländischen Ehen	14
2.7	Zwangsheirat	15
2.8	Kostenplanung und Testamentsänderung	16
II.	<b>SCHEIDUNG</b>	16
1.	Scheidungsverfahren und Anwaltszwang	16
2.	Rechtliche Situation zum Zeitpunkt der Scheidung	17
3.	Scheidungskosten	18
4.	Beratungshilfe und Verfahrenskostenhilfe	19
4.1	Beratungshilfe	19
4.2	Verfahrenskostenhilfe	19
5.	Prozesskostenvorschuss	20
6.	Ehevertrag prüfen	20
7.	Nachehelicher Ehegattenunterhalt	20
7.1	Rangfolge	20
7.2	Ansprüche auf nachehelichen Ehegattenunterhalt	21
7.2.1	Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes	21
7.2.2	Unterhalt wegen Alters	21
7.2.3	Unterhalt wegen Krankheit	21
7.2.4	Aufstockungsunterhalt	21
7.2.5	Begrenzung des Unterhaltes	22
7.2.6	Berechnung des Unterhaltes	22
7.2.7	Notarielle Vereinbarungen	22

- 8. Versorgungsausgleich .....23
- 9. Zugewinnausgleich .....23
- 10. Scheidung mit Auslandsbezug .....25
- 11. Scheidung zurücknehmen .....26
  
- III. **KINDER** .....26
  - 1. Elterliche Sorge/Umgangsrecht .....26
    - 1.1 Elterliche Sorge .....26
    - 1.2 Umgangsrecht .....27
  - 2. Beistandschaft .....28
  - 3. Kindesunterhalt .....29
  - 4. Düsseldorfer Tabelle .....29
  - 5. Unterhaltsvorschuss .....30
  - 6. Ausländische Väter .....30
  - 7. Kindergeld und Kinderzuschlag .....31
    - 7.1 Kindergeld .....31
    - 7.2 Kinderzuschlag .....32
  - 8. Erbrecht .....32
  
- IV. **FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG (BEIM WIEDEREINSTIEG IN DEN BERUF)** .....32
  - 1. Ansprüche und Möglichkeiten .....32
    - 1.1 Agentur für Arbeit .....32
    - 1.2. Jobcenter Kreis Gütersloh .....33
  - 2. Finanzielle Unterstützung .....34
    - 2.1 Arbeitslosengeld II .....34
    - 2.2 Hilfen bei Schwangerschaft und Geburt .....36
    - 2.3 Mutterschaftsgeld .....37
    - 2.4 Elterngeld und Elterngeld Plus .....37
  
- V. **SCHULDNERBERATUNG** .....39
  
- VI. **WICHTIGE VORKEHRUNGEN** .....39
  - 1. Bankverbindung .....39
  - 2. Versicherungen .....40
  - 3. Vermögen (Aktien, Sparverträge) .....40
  - 4. Gemeinsame Schuldverpflichtungen .....41
  - 5. Steuern .....41
  
- VII. **PERSÖNLICHE CHECKLISTE FÜR DIE TRENNUNG** .....43

## **I. TRENNUNG**

### **1. Überlegungen und Schritte vor der Trennung**

6 Sich aus einer Partnerschaft zu lösen ist oft ein langer Weg. Ein stabiles soziales Netz – Freundinnen/Freunde und Familienmitglieder, mit denen geredet werden kann – ist in dieser Zeit sehr hilfreich. Oft fehlt jedoch dieses soziale Netz und eine lange Suche nach verlässlichen Informationen über Trennungsfragen beginnt.

Bei der Suche nach Beratungseinrichtungen, die Ihnen professionelle Hilfe anbieten, sind Ihnen die kommunalen Gleichstellungsstellen behilflich. Umfangreiche Literatur zum Thema Trennung und Scheidung ist in den Buchhandlungen und Bibliotheken erhältlich, aber oft fällt die Auswahl schwer. Denn welche Schritte für Sie sinnvoll sind, hängt sehr von Ihren persönlichen Lebensumständen ab.

Dieser Leitfaden möchte Ihnen helfen, den für Sie richtigen Weg in ein neues, selbstbestimmtes Leben zu finden.

#### **1.1 Rechtliche Klärung mit einer Fachanwältin oder einem Fachanwalt für Familienrecht**

Eine Trennungsabsicht liegt vor, wenn Sie oder Ihr Ehepartner die Absicht haben, die eheliche Lebensgemeinschaft aufzugeben. Getrennt leben Sie erst, wenn keine häusliche Gemeinschaft mehr mit Ihrem Ehepartner besteht und diese Gemeinschaft erkennbar nicht wiederhergestellt werden soll. Am deutlichsten wird dies in getrennten eigenen Wohnungen. Es ist jedoch nicht zwingend notwendig und manch-

mal auch konkret nicht möglich, dass einer der Ehepartner aus der gemeinsamen Wohnung auszieht.

Wird in solch einem Fall in allen Lebensbereichen die Gemeinsamkeit aufgegeben, z. B. wird ein gemeinsames Schlafzimmer nicht mehr miteinander geteilt, sind getrennte Konten geschaffen worden, die Lebensführung getrennt, so ist die Trennung im Sinne des Gesetzes vollzogen. Besondere Sorgetätigkeiten, z. B. Beistand in der Not oder Krankheit, schaden dem Grundsatz der Trennung nicht.

In jedem Fall sollten Sie einen anwaltlichen Rat einholen, am besten bereits dann, wenn für Sie das Bevorstehen einer Trennung erkennbar wird. Dies gilt auch, wenn Sie zunächst die Beratungsstelle der Mediation (siehe unten) in Anspruch nehmen wollen.

Da auch die Durchführung eines Mediationsverfahrens voraussetzt, dass beide Ehepartner über ihre rechtlichen Möglichkeiten umfassend informiert sind, sollte zumindest zuvor jeder Ehepartner ein Beratungsgespräch bei einer Anwältin/einem Anwalt führen, um zu erarbeiten, welche Lösungen angestrebt werden können.

Spätestens beim Scheidungsverfahren müssen Sie sich ohnehin anwaltlich vertreten lassen.

Zuständig für Trennungs- und Scheidungsfragen sind besonders Fachanwältinnen und -anwälte für Familienrecht.

#### **1.2 Mediation – neue Form der (vorgerichtlichen) Klärung von Trennungs- und Scheidungsfragen**

Zur Klärung der mit der Trennung/Scheidung verbundenen Regelungen besteht auch die Beratungsmöglichkeit der Mediation.

Mediation ist ein Verfahren der Konfliktlösung, das Ihnen hilft, eine möglichst einvernehmliche Trennung für beide Partner zu erreichen. Achtung: Eine rechtliche Beratung erfolgt in einem Mediationsverfahren nicht (siehe oben).

Innerhalb der Mediation werden Standpunkte und Konflikte beider Parteien zusammengetragen und schrittweise faire Lösungsmöglichkeiten für eine Trennung oder Scheidung gesucht. Beide Partner haben Gelegenheit, ihre Sichtweise sachlich und ungestört zu erläutern.

Die Mediatorin oder der Mediator ist unabhängig und neutral und verpflichtet, die Inhalte der Gespräche vertraulich zu behandeln. Gemeinsam ausgehandelte Ergebnisse sollten schriftlich festgehalten, bestimmte Regelungen müssen notariell beglaubigt werden.

*Der Grundgedanke dabei ist nicht: Was steht mir zu? – sondern: Was brauche ich wirklich?*

Um allerdings zu einer gerechten und ausgewogenen Lösung gelangen zu können, sollte die Rechtslage in keinem Fall ganz außen vor bleiben! Letztlich bewegt man sich in dieser Situation keinesfalls im rechtsfreien Raum.

Die erreichten schriftlichen Vereinbarungen vermeiden ein gerichtliches Verfahren. Ein eventuell folgendes Scheidungsverfahren wird damit vereinfacht und hat für beide Partner den Vorteil, dass das Verfahren mit einer Fachanwältin/einem

Fachanwalt durchgeführt werden kann. Die Durchführung der Mediation ist kostenpflichtig und wird auf der Basis von Stundenhonoraren abgerechnet. Die Kosten einer Mediation werden nicht durch die Staatskassen in Form eines Beratungshilfescheines oder von der Verfahrenskostenhilfe übernommen.

Hier ist anzumerken, dass auch anwaltschaftlich beauftragte Rechtsanwälte besonders in Familiensachen angehalten sind, eine einvernehmliche Regelung aller mit der Trennung/Scheidung einhergehenden Folgesachen mit den beteiligten Ehepartnern zu erarbeiten. Das Aufsuchen einer Anwältin/eines Anwaltes hat somit nicht automatisch streitige Auseinandersetzungen zur Folge.

**Weitere Informationen zum Thema Mediation gibt es unter: [www.bafm-mediation.de](http://www.bafm-mediation.de) und [www.bmev.de](http://www.bmev.de); [www.bmwa-deutschland.de](http://www.bmwa-deutschland.de).**

## **2. DIE TRENNUNGSPHASE**

### ***2.1 Trennung im rechtlichen Sinne***

Die rechtliche Trennung ist vollzogen, wenn

- die Ehepartnerin/der Ehepartner aus der gemeinsamen Wohnung auszieht oder
- zwischen beiden innerhalb der Wohnung keinerlei sexuelle und wirtschaftliche Gemeinsamkeiten mehr bestehen. Die Eheleute müssen „getrennt von Tisch und Bett“ leben.

Sie können dem Ehepartner/der Ehepartnerin schriftlich oder unter Zeugen mitteilen, dass Sie ab sofort von ihm/von ihr getrennt leben wollen. Ein gemeinsamer

Haushalt darf dann ab sofort nicht mehr geführt werden.

Gerade bei der Trennung innerhalb einer gemeinsamen Wohnung kann es dazu kommen, dass im Rahmen des Ehescheidungsverfahrens das konsequente Einhalten der Trennung für die Dauer des erforderlichen Trennungsjahres nicht bewiesen werden kann. In diesen Fällen ist es notwendig, sich von einer Fachanwältin/einem Fachanwalt für Familienrecht beraten zu lassen.

## 2.2 Trennungszeit

Tragen Sie sich mit dem Gedanken, die Ehe zu beenden, sollten Sie sich über die wirtschaftliche Situation der Familie informieren und sämtliche persönlichen Unterlagen (auch die des Ehepartners und der Kinder) für sich sichern, eventuell kopieren und an einem Ort aufbewahren, der nur für Sie zugänglich ist.

Es ist grundsätzlich sinnvoll, dass Sie Ihre wirtschaftliche Situation klären, bevor Sie Ihrem Ehepartner/Ihrer Ehepartnerin die Trennungsabsicht mitteilen. Sinnvoll kann es auch sein, die kopierten Unterlagen noch vor Offenlegung der Trennungsabsicht außerhalb des Hauses zu verwahren. Ein Überblick über laufende Verträge und die damit verbundenen Belastungen ist sehr wichtig.

### *Hier eine Checkliste zur Orientierung:*

- Eigene Gehaltsbescheinigungen und die des Ehepartners (inkl. Weihnachts-/Urlaubsgeld) der letzten 12 Monate sowie Nebeneinkünfte und Name/Anschrift des Arbeitgebers
- bei Selbstständigen: die Gewinn- und

- Verlustrechnungen sowie Bilanzen der letzten drei festgestellten Jahre sowie die dazugehörigen Steuererklärungen
- bei Mieteinnahmen die entsprechenden Mietverträge, Nachweise aus Vermögen, Vermietung und Verpachtung
- Steuerbescheide der letzten drei Jahre
- Steueridentifikationsnummer (von Ihnen und Ihrem Ehepartner)
- Rentenversicherungsnummer (von Ihnen und Ihrem Ehepartner)
- Anschrift und Mitgliedsnummer der Krankenkasse
- Kontonummern sowie Kontostände der Spar- und Girokonten
- Kindergeldnummer
- Unterlagen über:
  - Versicherungen
  - Bausparverträge
  - Kredite (Tilgungsraten, Restschuld)
  - Wertpapiere
- Familienstammbuch
- Übersicht laufender finanzieller Belastungen der Familie/des Ehepartners
- Auflistung des Hausrates
- Fotos von Haus und Wohnung
- Fotos von Hausratsgegenständen

## 2.3 Trennungunterhalt, Hausratverteilung und Wohnungszuweisung bei Getrenntlebenden

Das Gesetz regelt die Bereiche Trennungunterhalt, Hausratverteilung und Wohnungszuweisung bei Getrenntlebenden.

### 2.3.1 Unterhalt

Grundsätzlich sieht das Gesetz für die Ehefrau einen Unterhaltsanspruch sowohl für die Dauer der Trennung als auch für die Zeit nach der Ehescheidung vor. Dabei steht allen Kindern des unterhalts-



verpflichteten Ehepartners vor dem Partner und einer nichtehelichen Mutter ein vorrangiger Unterhaltsanspruch zu. Erst wenn der Unterhaltsanspruch der Kinder, der sich aus der Düsseldorfer Tabelle ergibt, erfüllt ist, wird geprüft, ob und in welcher Höhe noch Trennungsunterhalt an die Ehefrau und/oder die nichteheliche Mutter/Partnerin gezahlt werden kann.

Sie können einen gesetzlich festgeschriebenen, angemessenen Trennungsunterhalt verlangen, wenn Sie grundsätzlich bedürftig sind und Ihr Ehepartner den Trennungsunterhalt leisten kann. Ihre familiären Lebensverhältnisse und die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse sind die Grundlage der Berechnung. Anders als beim nachehelichen Unterhalt ist der Trennungsunterhalt innerhalb des ersten Jahres nach der Trennung unabhängig vom Alter der Kinder und einer eventuellen eigenen Verpflichtung zur Erwerbstätigkeit zu zahlen. Unterhalt muss grundsätzlich monatlich im Voraus gezahlt werden.

Die Trennung führt aber auch für Sie zu einer gesteigerten Eigenverantwortung, Ihren Unterhaltsbedarf selbst zu decken. Unter Umständen müssen Sie eine Berufstätigkeit, die Sie vor Ihrer Ehe oder Mutterschaft ausgeübt haben, spätestens nach Ablauf des Trennungsjahres wieder aufnehmen. Haben Sie Kinder zu versorgen, kann Ihnen eine eigene Berufstätigkeit nur dann zugemutet werden, wenn die Betreuung und Versorgung der Kinder nicht gefährdet ist.

Unterhaltsmindernd ist jedoch zu berücksichtigen, wenn Sie im Trennungsjahr mit einem neuen Partner/einer neuen Partnerin zusammenleben, der/die über ein eige-

nes Einkommen verfügt und für den/die Sie evtl. Haushaltsleistungen erbringen, die Sie sich vergüten lassen müssten.

Wenn Sie den Trennungsunterhalt geltend machen wollen, ist so früh wie möglich eine schriftliche Aufforderung erforderlich, ab wann und in welcher Höhe Sie Unterhalt haben wollen, damit Sie keine Ansprüche verlieren. Zur Fristwahrung ist die Aufforderung zur Erteilung einer Auskunft über die Einkommensverhältnisse zur Berechnung von Unterhalt zunächst ausreichend.

Dies ist deshalb wichtig, weil getrennte Paare in der Praxis zunächst versuchen, sich außergerichtlich, meist mit anwaltlicher Hilfe, zu verständigen. Gewöhnlich wird erst, wenn diese Verhandlungen gescheitert sind, eine Klage auf Unterhalt bei dem zuständigen Familiengericht eingereicht.

Eine solche Klage kann jedoch den zurückliegenden Zeitraum nur mit umfassen, wenn bereits ein Aufforderungsschreiben vorlag. Ein Unterhaltsanspruch besteht grundsätzlich nur ab Zugang des Aufforderungsschreibens zur Zahlung oder Auskunftserteilung.

### **2.3.2 Unterhalt der Mütter nichtehelicher Kinder**

Das Unterhaltsrecht stellt klar, dass der Unterhaltsanspruch von Müttern nichtehelicher Kinder wegen der Betreuung des gemeinsamen Kindes den verheirateten Müttern gleichgestellt ist.

Dies bedeutet, dass Sie wie bisher einen Unterhaltsanspruch bis zum dritten Lebensjahr des Kindes haben. Wenn Sie einen Un-

terhaltsanspruch darüber hinaus geltend machen wollen, gelten für Sie dieselben Regeln wie für verheiratete Mütter (siehe Kapitel II Punkt 7).

### **2.3.3 Hausratverteilung**

Entsprechend den Eigentumsverhältnissen wird der Hausrat zwischen den Ehepartnern für die Dauer des Getrenntlebens aufgeteilt. Dabei handelt es sich zunächst nur um eine vorläufige Aufteilung, die endgültige Aufteilung ist erst aus Anlass der Ehescheidung möglich, jedenfalls wenn streitig vom Gericht entschieden werden muss.

Über die Haushaltsgegenstände, die während der Ehe gemeinsam angeschafft oder aber ersetzt wurden, sollte unbedingt eine Einigung erzielt werden. Die Ehepartner können dies auch für abschließend erklären, so dass sie sich eine nochmalige spätere Auseinandersetzung über diesen Punkt sparen.

Gegenstände, die mit in die Ehe gebracht wurden oder während der Ehe einem Ehepartner geschenkt wurden, fallen nicht in die Haushaltsteilung. Diese Gegenstände verbleiben stets im Eigentum einer jeden einzelnen Person und wären nur in bestimmten Fällen gerichtlich in einem familiengerichtlichen Verfahren einzufordern.

Benötigen Sie zum Beispiel für Ihre Haushaltsführung Gegenstände, die Ihnen nicht gehören, muss Ihr Ehepartner/Ihre Ehepartnerin sie Ihnen möglicherweise zunächst aus Billigkeitsgründen überlassen, insbesondere wenn sie für die Versorgung gemeinsamer Kinder benötigt werden. Dies kann im Einzelfall vom Familiengericht entschieden werden.

Die Parteien können (und sollten sogar) aber auch die gesamte Hausratverteilung (einschließlich der persönlichen Gegenstände) untereinander abschließend regeln. Diese Regelung sollte gegenseitig schriftlich bestätigt werden. Eine solche Einigung führt nach aller Erfahrung zu den praktikabelsten Ergebnissen und spart für alle Beteiligten große Mühe.

Nicht zum Hausrat gehören Ihre Kleidung, Ihr Schmuck, berufsbezogene Gegenstände, Ihre Kunstgegenstände und Ihre Familienandenken.

### **2.3.4 Wohnungszuweisung**

Ebenso für die Wohnungszuweisung für die Dauer des Getrenntlebens gilt, dass dieses noch keine endgültige Entscheidung ist, auch wenn sie gerichtlich erfolgt. Auch hier können sich die Parteien selbstverständlich vorher einigen.

Da Voraussetzung für die Ehescheidung ein einjähriges Getrenntleben ist, muss – am besten einvernehmlich – entschieden werden, wer die Ehewohnung weiter nutzt.

Auch wenn die Wohnung Ihrem Ehepartner/Ihrer Ehepartnerin gehört, ist es nicht ausgeschlossen, dass Sie die „Benutzung während der Dauer der Trennung“ erreichen können. Bedeutet es für Sie eine unbillige Härte, mit Ihrem Ehepartner/Ihrer Ehepartnerin in der Wohnung leben zu müssen, wird Ihnen die Wohnung unter Umständen gerichtlich zugewiesen, vor allem wenn anderenfalls das Wohl der gemeinsamen Kinder gefährdet wäre.

Das Familiengericht hat die Argumente, die von den Ehepartnern vorgebracht werden, zu prüfen und muss dann eine Abwägung nach Billigkeit treffen, ob die

Zuweisung der Ehwohnung an einen der Partner aus Härtegesichtspunkten erforderlich erscheint. Der Partner, der aus einem gemeinsamen Haus/Wohnungseigentum auszieht, hat einen grundsätzlichen Anspruch auf Nutzungsentschädigung. Die gilt nicht nur im Falle der gerichtlichen Zuweisung der Wohnung oder eines Hauses. Aber Achtung: Sollten Sie aus einem Wohnungs- oder Hauseigentum ausgezogen sein, können Sie für die Dauer des Getrenntlebens nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Auszug einen Zuweisungsantrag stellen. Sind Sie länger als sechs Monate aus dem ehelichen Wohnungs- oder Hauseigentum ausgezogen, können Sie nicht mehr die Zuweisung des Hauses oder der Wohnung für die Dauer des Getrenntlebens verlangen.

Leben Sie bisher in einer gemeinsamen Mietwohnung, so kann keine Nutzungsentschädigung gefordert werden. Die Miete zahlt dann der Nutzer/die Nutzerin.

## **2.4 Häusliche Gewalt**

In der schwierigen Trennungssituation – und oft schon lange vorher – kann es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen kommen. Häusliche Gewalt kommt in allen sozialen Schichten vor und geschieht häufiger, als allgemein angenommen wird. In den meisten Fällen geht die Gewalt von Männern aus und die Opfer sind überwiegend Frauen und Kinder.

Benutzt Ihr Partner Gewalt zur Durchsetzung eigener Interessen, so können Sie (als letztes Mittel) die Polizei zur Hilfe rufen. Nach dem Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen (§ 34 a) darf in akuten Gewalt-

situationen die Polizei den gewalttätigen Ehepartner der Wohnung verweisen, damit Sie (und Ihre Kinder) in der eigenen Wohnung wieder sicher sind. Die Polizei spricht dann ein Rückkehrverbot von zehn Tagen aus.

Dieser Zeitraum soll Ihnen ermöglichen, die erlebte Gewaltsituation zu überdenken, sich beraten zu lassen und ggf. einen Antrag auf längerfristigen zivilrechtlichen Schutz beim Amtsgericht zu stellen.

Dazu sollten Sie sich rechtzeitig vor Ablauf der 10-Tages-Frist an eine Anwältin/einen Anwalt wenden. Mit Eingang dieses Antrages beim Gericht verlängert sich das Rückkehrverbot um bis zu weitere zehn Tage. Sobald das Gericht einen Termin anberaumt hat, gilt der Schutz bis zur mündlichen Verhandlung, anschließend so lange, wie das Gericht die Maßnahmen anordnet, in der Regel befristet für weitere 6 Monate. Die Einhaltung des Rückkehrverbotes wird durch die Polizei überprüft. Im Kreis Gütersloh ist hierfür die Opferschutzbeauftragte der Kreispolizeibehörde zuständig, die in jedem angezeigten Fall die betroffene Frau mindestens ein Mal erneut aufsucht und über Hilfen und Beratungsstellen informiert. Sollte der gewalttätige Ehepartner das Rückkehrverbot nicht beachten, können Sie jederzeit die Notrufnummer 110 der Polizei anrufen.

Einen längerfristigen zivilrechtlichen Schutz bietet das bundesweite Gewaltschutzgesetz. Wenn Sie von häuslicher Gewalt betroffen sind, können Sie persönlich oder mit rechtsanwaltlicher Unterstützung beim Amtsgericht die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung für sich (und Ihre Kinder) beantragen – auch wenn Sie vorher

die Wohnung verlassen haben. Der Antrag muss umgehend gestellt werden.

Ihr Antrag beim Amtsgericht kann neben der Wohnungszuweisung auch die Unterlassung bestimmter Handlungen beinhalten, zum Beispiel Ihre Wohnung zu betreten, sich im Umkreis der Wohnung aufzuhalten, Sie telefonisch zu belästigen oder sich an Orten aufzuhalten, die Sie regelmäßig aufsuchen (z. B. Arbeitsplatz, Kindergarten, Schule, Einkaufsstätten).

Nach dem Gewaltschutzgesetz können Sie Ihrem gewalttätigen Ehepartner, der Ihnen nachstellt oder Sie belästigt, dieses Tun gerichtlich untersagen lassen. Ein Verstoß gegen eine solche gerichtliche Schutzanordnung ist eine Straftat. Erstaten Sie in diesem Fall immer eine Strafanzeige! Zur Erleichterung des Antrages auf zivilrechtlichen Schutz soll Ihnen die Polizei eine „Dokumentation über den polizeilichen Einsatz bei häuslicher Gewalt“ aushändigen.

Sollten Sie sich dazu entschließen, die gemeinsame Wohnung zu verlassen, verhindern Sie auf jeden Fall, dass Ihr gewalttätiger Ehepartner den neuen Aufenthaltsort erfährt. Den notwendigen Kontakt stellen Sie möglichst über eine Vertrauensperson oder eine Anwältin/einen Anwalt her.

Auch Jugendämter und andere Behörden dürfen, wenn Sie dies ausdrücklich erklären, Ihren Aufenthaltsort nicht nennen.

Befinden Sie sich in einer akuten Not-situation und müssen sich und Ihre Kinder schützen oder haben Sie bereits längere Zeit häusliche Gewalt erlebt und wollen sich aus diesem Gewaltkreislauf befreien, so können Sie bei folgenden Anlaufstellen im Kreis Gütersloh Schutz, Unterstützung und Beratungshilfen erhalten:

### **Ersthilfe/Zufluchtsstätten:**

*Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen  
mehrsprachig und rund um die Uhr*

*Telefon: 08000/116016*

*Online-Beratung: [www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de)*

*Notruf Polizei*

*Telefon: 110*

*Opferschutzbeauftragte der  
Kreispolizeibehörde Gütersloh*

*Telefon: 05241/8691870 und 8691873*

*E-Mail:*

*[opferschutz.guetersloh@polizei.nrw.de](mailto:opferschutz.guetersloh@polizei.nrw.de)*

*[www.guetersloh.polizei.nrw.de](http://www.guetersloh.polizei.nrw.de)*

*Frauenhaus Gütersloh*

*Telefon: 05241/34100*

*E-Mail: [frauenhaus-gt@frauen4frauen.de](mailto:frauenhaus-gt@frauen4frauen.de)*

*[www.frauenhaus-guetersloh.de](http://www.frauenhaus-guetersloh.de)*

*Frauenhaus Bielefeld*

*Telefon: 0521/177376*

*[www.frauenhaus-bielefeld.de](http://www.frauenhaus-bielefeld.de)*

*Frauenhaus der AWO Bielefeld*

*Telefon: 0521/5213636*

*[www.awo-bielefeld.de](http://www.awo-bielefeld.de)*

*Zufluchtsstätte für Mädchen*

*Telefon: 0521/21010*

*[www.maedchenhaus-onlineberatung.de](http://www.maedchenhaus-onlineberatung.de)*

**Hinweis:** Wollen Sie ein Frauenhaus oder das Mädchenhaus aufsuchen oder sich darüber informieren, können Sie jederzeit anrufen. Aus Sicherheitsgründen bleibt die Adresse des Frauenhauses anonym. Über freie Frauenhausplätze können Sie sich in NRW unter [www.fraueninfo-netz.de](http://www.fraueninfo-netz.de) oder bundesweit unter [www.frauenhaus-suche.de](http://www.frauenhaus-suche.de) informieren.

### **Anlaufstellen bei häuslicher Gewalt:**

Frauenberatungsstelle  
Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt  
Gütersloh  
Münsterstraße 17  
33330 Gütersloh  
Telefon: 052 41/250 21  
E-Mail:  
frauenberatung-gt@frauen4frauen.de  
www.frauenberatung-fachstelle-  
guetersloh.de

Psychosozialer Krisendienst  
des Kreises Gütersloh  
täglich 19.00–7.00 Uhr  
Sa, So, Feiertage rund um die Uhr  
Telefon: 052 41/53 13 00  
www.krisendienst-gt.de

### **(Anti-) Gewaltberatung für Männer:**

Eupax Gewaltberatungsstelle  
Kreis Gütersloh  
Konfliktberatung und Gewaltberatung,  
Gewaltprävention, Aggressions-Coaching/  
Training  
Für Männer, Frauen und Jugendliche  
Telefonhotline: 01805/43 92 58 (kosten-  
pflichtig)  
E-Mail: guetersloh@eupax.eu  
www.eupax.eu

Euline Hotline gegen Gewalt  
Telefon: 01805/43 92 58 (kostenpflichtig)  
E-Mail: kontakt@euline.eu  
www.euline.eu  
Fachstelle für Gewaltprävention und  
Täterberatung Bielefeld  
Man-o-mann Männerberatung  
Telefon: 0521/6 86 76  
E-Mail: maennerberatung@web.de  
www.man-o-mann@web.de

Hilfetelefon Gewalt an Männern  
Für Männer, die Gewalt erlebt haben  
Hotline: 0800/1 23 99 00 (kostenfrei)  
E-Mail:  
beratung@hilfetelefon-missbrauch.de  
www.maennerhilfetelefon.de auch

### **Amtsgerichte:**

Amtsgericht Gütersloh  
Friedrich-Ebert-Straße 30  
33330 Gütersloh  
Telefon: 052 41/103 33

Amtsgericht Bielefeld  
Gerichtstraße 6, 33602 Bielefeld  
Telefon: 05 21/54 90

Amtsgericht Halle (Westf.)  
Lange Straße 46, 33790 Halle (Westf.)  
Telefon: 052 01/8 13 20

Weitere wichtige Hinweise in diesem Leitfaden zum Thema „Häusliche Gewalt“ finden Sie unter „Wohnsituation und Hausrat“, „Wichtige Vorkehrungen“ und „Persönliche Checkliste bei Trennung“.

### **2.5 Trennung bei nichtehelicher Gemeinschaft**

Die Informationen in diesem Leitfaden betreffen überwiegend verheiratete Frauen und Männer. In der Regel haben unverheiratete Paare keinen gegenseitigen Unterhaltsanspruch. Einen eigenen Anspruch auf Unterhalt haben jedoch Mütter nichtehelicher Kinder wegen Kindesbetreuung. Deren Unterhaltsanspruch ist zum Kindeswohl dem der Mütter ehelicher Kinder gleichgestellt. Zu den Einzelheiten wird auf Kapitel II Punkt 7 verwiesen.

Die Aufteilung eines gemeinsamen Haushaltes unterliegt bei unverheirateten Paaren ebenfalls nicht den Regeln des Familienrechtes.

In einem notariell beglaubigten Vertrag kann jedoch zu Beginn einer Partnerschaft, auch bei nicht verheirateten Paaren, vorgesorgt werden. Werden Sie sich nicht einig, suchen Sie unbedingt eine Anwältin oder einen Anwalt auf!

### **2.6 Trennung bei binationalen und ausländischen Ehen**

Binationale und ausländische Ehen bzw. Ehepaare in der Bundesrepublik unterstehen dem internationalen Familienrecht.

Folgende Fragen sind zu klären:

*a) Haben Sie und/oder Ihr Ehepartner/Ihre Ehepartnerin einen deutschen Pass?*

In diesem Fall ist für alle Bereiche, die familienrechtlich geregelt werden, das deutsche Recht anwendbar. Das betrifft den Trennungsunterhalt, den nachehelichen Unterhalt, den Kindesunterhalt, die Hausratverteilung, die Wohnungszuweisung, den Versorgungsausgleich und den Güterstand (Zugewinn). Eine Ausnahme von der Anwendung deutschen Rechts ist möglich, wenn Sie sich mit Ihrem Ehepartner/Ihrer Ehepartnerin durch einen notariellen Vertrag geeinigt haben, dass das Recht eines anderen Staates gelten soll.

*b) Haben sowohl Sie als auch Ihr Ehepartner einen ausländischen Pass?*

In diesem Fall kann für die Zeit der Trennung ebenfalls deutsches Recht ange-

wendet werden. Denn viele internationale Abkommen regen für die Dauer des Getrenntlebens an, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die (ausländischen) Ehepartner ihren Wohnsitz haben. Sofern Sie und Ihr Ehepartner keine anders lautende Vereinbarung haben, gilt dies für den Kindesunterhalt, den Trennungsunterhalt, die Hausverteilung und die Wohnungszuweisung. Für die Scheidung und die Folgesachen der Scheidung wird auf Kapitel II Punkt 10 verwiesen.

*c) Wie ist mein Aufenthaltsstatus nach der Trennung?*

Für viele ausländische Frauen ist der Aufenthaltsstatus abhängig von ihrem in Deutschland lebenden Ehemann. Bereits in der Trennungszeit ist es daher für Sie wichtig, eine eigene Aufenthaltserlaubnis anzustreben und für die Zeit nach der Scheidung zu sichern. Hierbei sind gemeinsame Kinder von besonderer Bedeutung: Wenn Sie zum Beispiel als Ausländerin mit einem deutschen Mann verheiratet sind und aus der Ehe ein Kind hervorgegangen, das nach der Trennung bei Ihnen leben wird, behalten Sie, unabhängig von der Dauer der Ehe, auf jeden Fall Ihr Aufenthaltsrecht bis zur Volljährigkeit des/der Kindes/Kinder. Sind Sie bereits seit drei Jahren mit einem deutschen oder einem ausländischen Mann verheiratet, über den Sie Ihr Aufenthaltsrecht erworben haben, und haben auch so lange mit ihm zusammengelebt, so wird Ihre Aufenthaltserlaubnis ebenfalls nach dem Scheitern der Ehe verlängert.

*d) Sind Sie Opfer von häuslicher Gewalt?*

Das Aufenthaltsgesetz sieht über eine Härteklausel die Möglichkeit vor, dass

auch Frauen, die noch keine drei Jahre mit einem Deutschen oder einem Ausländer verheiratet sind, eine Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung erhalten, wenn Sie Opfer von häuslicher Gewalt geworden sind. Wichtig ist hier, dass die häusliche Gewalt durch Zeugen, Ärzteberichte o. Ä. dokumentiert werden kann.

Lassen Sie sich auf jeden Fall von einer Fachanwältin/einem Fachanwalt beraten. Nutzen Sie die örtlichen Anlaufstellen und Einrichtungen.

## 2.7 Zwangsheirat

Ein lange tabuisiertes Thema gelangt endlich an die Öffentlichkeit: die Zwangsheirat. In Deutschland werden noch immer Zwangsehen geschlossen oder Frauen, die im Ausland zwangsverheiratet wurden, leben hier. Betroffen sind überwiegend Mädchen und junge Frauen aus islamisch geprägten Herkunftsfamilien.

Die Zwangsheirat ist in Deutschland seit 2004 unter Strafe gestellt – als „besonders schwerer Fall von Nötigung“ (Strafgesetzbuch § 240) –, sie wird aber in vielen meist traditionell muslimischen Familien dennoch praktiziert. Die Zwangsehe ist eine Menschenrechtsverletzung. Sie verstößt gegen Artikel 16 Absatz 2 der allgemeinen Menschenrechtscharta. Danach darf die Ehe nur „aufgrund der freien und vollen Willenseinigung der zukünftigen Ehepartner geschlossen werden“.

Von einer Zwangsehe spricht man, wenn sich ein Ehepartner nicht aus freiem Willen zu einer Ehe entschließt, sondern durch Anwendung von körperlicher oder psychischer Gewalt zur Ehe gezwungen wird. Dies geschieht meist durch familiären Druck, durch die Androhung von so-

zialer Ächtung oder dem Ausschluss aus der Familie oder – wenn die jungen Frauen sich weigern – durch Beschimpfungen, Drohungen, Erpressungen und Prügel.

Der Ausbruch aus einer Zwangsehe oder die Gegenwehr gegen eine drohende Zwangsheirat ist für viele Frauen mit hohen Risiken verbunden: Neben der sozialen und familiären Ächtung kann auch eine Gefahr für Leib und Leben bestehen, wenn die Familie „im Namen der Ehre“ gewaltsam gegen die betroffene Frau vorgeht.

Trotz dieser Risiken sind in den vergangenen Jahren immer mehr Frauen aus Zwangsehen geflohen und haben Schutz und Beratung bei Frauenhilfeeinrichtungen, aber auch bei Polizei, Justiz und Fachanwältinnen/Fachanwälte für Familienrecht erhalten. Sind auch Sie in einer Zwangsehe gebunden, benötigen Sie für den Ausbruch aus dieser Situation eine sorgfältige Planung und Unterstützung von Beratungsstellen in Ihrer Nähe.

Dazu sollten Sie auf jeden Fall Kontakt aufnehmen zu einer Fachanwältin oder einem Fachanwalt für Familienrecht und zu einer der folgenden Anlaufstellen:

*Krisentelefon gegen Zwangsheirat*

*Telefon: 0800 0667 888*

*(kostenlos, auf Wunsch auch anonym)*

*Verschiedene Beratungssprachen je nach Bedarf*

*E-Mail: [zwangsheirat@kargah.de](mailto:zwangsheirat@kargah.de)*

*[www.kargah.de](http://www.kargah.de)*

*SUANA – Beratungsstelle für von Gewalt betroffene Migrantinnen – KARGAH e. V.*

*Zur Bettfedernfabrik,*

*30451 Hannover*

Telefon: 05 11/12 60 78 14 oder  
05 11/12 60 78 18  
E-Mail: [suana@kargah.de](mailto:suana@kargah.de)  
Verschiedene Beratungssprachen je nach  
Bedarf

Mädchenhaus Bielefeld e. V.  
Renteistraße 1  
33602 Bielefeld  
Telefon: 05 21/17 88 13  
[www.maedchenhausbielefeld.de](http://www.maedchenhausbielefeld.de)

Fachberatungsstelle gegen Zwangsheirat,  
Beratung in verschiedenen Sprachen  
Renteistraße. 14  
33602 Bielefeld  
Telefon: 05 21/5 21 68 79  
E-Mail: [info@maedchenhaus-bielefeld.de](mailto:info@maedchenhaus-bielefeld.de)  
[www.zwangsheirat-nrw.de](http://www.zwangsheirat-nrw.de)

Befinden Sie sich in einer akuten Bedrohungslage oder Gewaltsituation und haben deshalb nicht die Möglichkeit, eine der genannten Anlaufstellen zu kontaktieren, können Sie Zuflucht in den Frauenhäusern unserer Region finden. Die Angaben dazu stehen unter Punkt 2.4 Häusliche Gewalt dieses Leitfadens.

## **2.8 Kostenplanung und Testamentsänderung**

Planen Sie schon in der Trennungsphase die Kosten einer möglichen Scheidung ein. Am kostengünstigsten ist es, wenn Sie eine einvernehmliche Lösung vor der Scheidung finden (siehe Punkt 1.2 Mediation). Entweder lassen Sie die gemeinsam mit Ihrem Ehepartner getroffene Vereinbarung notariell beurkunden oder Sie haben die Möglichkeit, eine so genannte Trennungs- und Scheidungsfolgenverein-

barung von einer Anwältin/einem Anwalt entwerfen zu lassen. Dennoch kommen auch auf Sie Scheidungskosten zu.

Kraft Gesetz werden die Kosten der Scheidung gegeneinander aufgehoben, d. h. jede Seite trägt die Kosten der eigenen Anwältin oder des eigenen Anwaltes und die Hälfte der Gerichtskosten. Diese berechnen sich nach einem Gegenstandswert. Wie dieser sich errechnet, ergibt sich aus dem Gesetz. Im Fall eines gerichtlichen Verfahrens wird er vom Gericht festgesetzt.

Haben Sie nur ein geringes Einkommen, können Sie Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe in Anspruch nehmen. Ein Beratungshilfeschein sollte von Ihnen beim zuständigen Amtsgericht beantragt werden. Er ist zu dem Gespräch bei einer Fachanwältin/einem Fachanwalt mitzubringen. Sie haben einen Eigenkostenanteil von 15,00 Euro zu tragen (siehe auch Kapitel II Punkt 4).

Durch die Ehescheidung ergeben sich auch erbrechtliche Folgen. Denken Sie daran, ggf. ein bestehendes Testament oder eine erbvertragliche letztwillige Verfügung zu widerrufen oder neu zu gestalten, wenn eine Trennung erfolgt ist oder bevorsteht. Das Gleiche gilt für bestehende Bezugsberechtigungen bei Lebensversicherungen.

## **II. SCHEIDUNG**

### **1. Scheidungsverfahren und Anwaltszwang**

Mit der Eheschließung haben zwei Menschen sich ein Versprechen gegeben und einen rechtlichen Vertrag geschlossen,



der Rechte und Pflichten beinhaltet. Diese rechtliche Verbindung kann nur durch den rechtskräftigen Beschluss eines Familiengerichtes gelöst werden. Im Rahmen des Scheidungsverfahrens wird zwingend im Verbund über die Scheidung und den Versorgungsausgleich entschieden, wenn dieser nicht durch notariellen Vertrag ausgeschlossen wurde.

Bezüglich der übrigen Regelungsbereiche ist ein gesonderter Antrag erforderlich, der nur durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt gestellt werden kann. In das Scheidungsverfahren werden auf Antrag einbezogen: der Zugewinnausgleich, das Sorgerecht für minderjährige Kinder, das Besuchsrecht für minderjährige Kinder, der Ehegatten- und Kindesunterhalt, die dauerhafte Wohnungsverweisung und die endgültige Hausratsteilung.

Für die Scheidung besteht Anwaltszwang. Hier können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehepartner entscheiden, ob

- jede Partei eine anwaltliche Vertretung hat oder
- nur eine Partei bei der Scheidung durch eine Anwältin/einen Anwalt vertreten wird.

Für eine Zustimmungserklärung des anderen Ehepartners wird eine Anwältin/ein Anwalt nicht benötigt.

Hat nureinePartei eine Anwältin/einen Anwalt, ist darauf hinzuweisen, dass dieser/diese kraft Gesetzes Interessenvertreter/-in und daher parteiisch für seine/n Auftraggeber/-in ist und sein muss. Dies muss bei einer einvernehmlichen Trennung/Scheidung nicht schädlich sein, z. B. wenn im Rahmen einer Mediation bereits

schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden, die bei Gericht verwendbar sind.

Allerdings kommt es häufig aus Kostengründen zur alleinigen anwaltlichen Vertretung einer Scheidungspartei vor dem Familiengericht. Hiervor wird ausdrücklich gewarnt: In der Regel möchten beide Ehepartner ihre Zukunft so gut wie möglich regeln und sichern, was zwangsläufig zur Folge hat, dass die Interessen nicht deckungsgleich sind. In diesem Fall sollte jede Partei sich einen eigenen Anwalt/eine eigene Anwältin suchen. Dieser wird ermitteln, ob Kostenbeihilfe in Betracht kommt oder aber Sie bezüglich der auf Sie zukommenden Kosten informieren. Sie können dann immer noch entscheiden, auf welche Tätigkeit Sie den Auftrag beschränken. Wenigstens eine Beratung sollten Sie zwingend in Anspruch nehmen und nicht auf den Anwalt/die Anwältin bauen, der die Interessen der anderen Seite wahrzunehmen hat.

Informieren Sie sich also rechtzeitig über die für Sie wichtigen Regelungen und Scheidungsfolgen. Eine Fachanwältin/ein Fachanwalt für Familienrecht kann Ihnen kompetent weiterhelfen.

## **2. Rechtliche Situation zum Zeitpunkt der Scheidung**

Alleinige Voraussetzung für die Scheidung ist ein mindestens einjähriges Getrenntleben und das Scheitern der Ehe.

Das bedeutet, dass die Ehepartner mindestens ein Jahr in verschiedenen Wohnungen gelebt haben oder zwischen den beiden Ehepartnern innerhalb der Wohnung keinerlei sexuelle, wirtschaftliche

und persönliche Gemeinsamkeiten (wie z.B. Verwandtenbesuche, gemeinsame Freunde etc.) mehr bestehen.

Ist die Fortsetzung der Ehe für Sie eine unzumutbare Härte, so kann die Ehe vorzeitig geschieden werden. Eine unzumutbare Härte ist ein außergewöhnlicher Umstand und es wird ein strenger Maßstab angelegt, z.B. gelten als unzumutbare Härte ein wiederholter tätlicher Angriff oder krankhafte Trunksucht Ihres Ehepartners. Allerdings müssen Sie diesen Sachverhalt eindeutig beweisen können.

Leben Sie bereits ein Jahr und länger getrennt und wollen beide Ehepartner die Scheidung, wird vom Gesetz vermutet, dass die Ehe gescheitert ist. Sie können dann einverständlich geschieden werden, wenn auch über die Folgesachen Einvernehmen besteht.

Will einer der Ehepartner die Scheidung nicht, so muss der Ehepartner, der geschieden werden möchte, gegenüber dem Gericht darlegen und nachweisen, dass die Ehe gescheitert ist. Das ist sie, wenn eine Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht mehr zu erwarten ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn ein Ehepartner unter Darlegung von Gründen mitteilt, dass er die Ehe auf keinen Fall fortsetzen wird. Ein Grund kann sein, dass einer der Eheleute eine neue Beziehung aufgenommen hat. Kommt das Gericht zu der Feststellung, dass die Ehe der Parteien noch nicht endgültig gescheitert ist, darf die Ehe noch nicht nach einem Jahr geschieden werden.

Leben Ehepartner drei Jahre getrennt, so wird unwiderleglich das Scheitern der Ehe vermutet und eine Scheidung ausgesprochen.

Kommt das Gericht zu der Auffassung, dass die Ehe noch nicht gescheitert ist, so setzt das Gericht nicht in jedem Fall das Verfahren aus. Es kann auch dazu kommen, dass der Scheidungsantrag kostenpflichtig abgewiesen wird und die Scheidung später nochmals eingereicht werden muss.

### **3. Scheidungskosten**

Lassen Sie sich spätestens zum Zeitpunkt der endgültigen Trennung anwaltlich beraten.

Der Scheidungsantrag kann nur von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt bei Gericht eingereicht werden. Es müssen nicht beide Ehepartner einen Rechtsanwalt aufsuchen. Bei Streitigkeiten sollten Sie jedoch selbst eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt beauftragen, um Ihre Vorstellungen in die richtige juristische Form zu bringen.

Das Gericht setzt den so genannten Gegenstandswert fest, nach dem sich die Anwaltskosten und die Kosten der Gerichtsverhandlung richten. Je mehr Folgesachen zu regeln sind, wie Unterhalt, Zugewinn etc., desto höher sind der Streitwert und die Kosten. Ist viel Vermögen vorhanden, um das gestritten werden muss, erhöhen sich die Kosten ebenfalls. Können Sie sich im Vorfeld mit Ihrem Ehepartner außergerichtlich einigen, verringern sich die Kosten erheblich, auch wenn zwei Rechtsanwälte beteiligt sind.

Besteht bereits völlige Einigkeit unter den Ehepartnern, kann ein zweiter Rechtsanwalt eingespart werden. Verfügen Ehepartner über ein etwa gleich hohes

Einkommen und Vermögen, bezahlen Sie Ihren Anwalt und die Hälfte der Gerichtskosten. Sie können aber auch andere Regelungen vereinbaren.

#### **4. Beratungshilfe und Verfahrenskostenhilfe**

##### **4.1 Beratungshilfe**

Verfügen Sie nur über ein geringes Einkommen und Vermögen von nicht mehr als 5.000,00 Euro, steht Ihnen Beratungshilfe für Ihre eigene Interessenswahrnehmung und die Ihres Kindes/Ihrer Kinder zu. Bei Ihrem zuständigen Amtsgericht können Sie einen Beratungshilfeschein beantragen. Eine geringe Gebühr von 15,00 Euro wird erhoben. Mit dem Beratungshilfeschein kann Ihre Anwältin/Ihr Anwalt Kosten für die außergerichtliche Tätigkeit abrechnen.

Einen Anspruch auf Beratungshilfe haben Sie in allen zivilrechtlichen, verwaltungs-, arbeits-, sozial- und familienrechtlichen Streitigkeiten.

Haben Sie andere Möglichkeiten, eine kostenlose Auskunft zu erhalten (z.B. bei Übernahme der Kosten durch eine Rechtsschutzversicherung), entfällt in aller Regel der Anspruch auf Beratungshilfe. Die Beratungshilfe umfasst eine Beratung sowie die außergerichtliche Korrespondenz mit der Gegenseite im eingeschränkten Umfang.

Weiterhin haben Sie einen Beratungshilfeanspruch bei

- Schwierigkeiten bei der Durchsetzung Ihres Anspruchs aus Sozialleistungen (z.B. Grundsicherung, Sozialhilfe) oder

bei Wohngeld, wenn es Ihnen trotz eigener Bemühungen nicht gelungen ist, Ihre Ansprüche durchzusetzen

- Kündigung der Wohnung
- Problemen mit Ihrem Arbeitgeber, auch bei „geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen“.

##### **4.2 Verfahrenskostenhilfe**

Für den Scheidungsprozess können Sie Verfahrenskostenhilfe beantragen, die die Anwaltskosten für Ihre eigene anwaltliche Vertretung und Ihren Anteil an den Gerichtskosten umfasst.

Ein geringes Einkommen und die Aussicht auf Durchsetzung Ihres Scheidungsanliegens sind die Voraussetzungen für die Hilfe.

Den Antrag auf Verfahrenskostenhilfe wird Ihre Anwältin/Ihr Anwalt für Sie stellen und mit Ihnen vorbereiten. Sie wird nur gewährt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht in der Lage ist, die Kosten zu tragen und die Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg hat. Ihre Anwaltskosten werden bei Vorliegen der Voraussetzungen von der Staatskasse übernommen und sind bei besseren Einkommensverhältnissen in Raten zurückzuzahlen.

Eine Auskunft über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse ist erforderlich und muss beigelegt werden (z. B. Sozialhilfebescheid oder Bescheid über Grundsicherung). Die Formulare hat Ihre Anwältin/Ihr Anwalt.

Es kann somit sein, dass die Verfahrenskostenhilfe zu einem späteren Zeitpunkt zurückzuzahlen ist, wenn sich bei einer vom Gericht vorgenommenen späteren

Überprüfung herausstellt, dass sich Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse verbessert haben. Zur Überprüfung ist das Gericht in bestimmten Zeitabständen berechtigt, längstens jedoch bis zu einem Zeitraum von 48 Monaten ab rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens.

20

## **5. Prozesskostenvorschuss**

Eine Scheidung nebst Folgesachen ist eine persönliche Angelegenheit und Ihr Ehepartner ist verpflichtet, Ihnen die Kosten vorzuschießen, wenn Sie nicht in der Lage sind, diese Kosten aufzubringen. Allerdings nur, wenn Ihr Ehepartner leistungsfähig ist.

Selbst wenn Ihr Ehepartner eine Scheidung gar nicht will und sich dagegen wehrt, haben Sie Anspruch auf Übernahme der Kosten, die nach dem Gesetz entstehen. Haben Sie sich mit Ihrer Anwältin/Ihrem Anwalt auf ein besonderes Honorar außerhalb der gesetzlichen Gebühren verständigt, so müssen Sie dafür selbst aufkommen.

Der Prozesskostenvorschuss hat Vorrang vor der Verfahrenskostenhilfe.

## **6. Ehevertrag prüfen**

Einige Ehepaare haben vor oder während der Ehe einen notariellen Ehevertrag geschlossen.

In einem solchen Ehevertrag finden sich häufig vom Gesetz abweichende Regelungen zum nachehelichen Unterhalt, zum Güterstand und zum Versorgungsausgleich. Diese frei vereinbarten Regelungen haben grundsätzlich Vorrang vor den gesetzlichen

Regelungen und sind bei dem Auseinandergehen der Ehe zu berücksichtigen. Deshalb muss ein bestehender Ehevertrag unbedingt frühzeitig einer Fachanwältin/einem Fachanwalt zur Überprüfung vorgelegt werden.

Der Fachanwalt/die Fachanwältin für Familienrecht kann dann auch feststellen, ob die vereinbarten Regelungen zulässig sind oder gegen bestehende Gesetze oder die Rechtsprechung verstoßen.

Ein geschlossener Ehevertrag kann nichtig bzw. unwirksam sein, wenn für den finanziell schwächeren Partner nach einer Ehescheidung alle Rechte ausgeschlossen sind. Für den Fall gelten die gesetzlichen Regelungen. Möglich ist hier auch eine Vertragsanpassung.

## **7. Nachehelicher Ehegattenunterhalt**

Nach dem geltenden Unterhaltsrecht gilt der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit der geschiedenen Partner.

Nachehelicher Ehegattenunterhalt gilt für die Zeit ab Rechtskraft der Scheidung und muss gesondert geltend gemacht werden.

### **7.1 Rangfolge**

Vorrangig ist der Unterhalt für die minderjährigen und privilegiert volljährigen Kinder. Erst wenn danach noch eine Leistungsfähigkeit besteht, kann der Unterhalt für den Ehepartner, der Kinder betreut, Berücksichtigung finden. Gleichrangig mit dem Kinder betreuenden Elternteil ist auch die Mutter, die Kinder des Unterhaltsverpflichteten betreut und nicht mit ihm verheiratet ist.

## **7.2 Ansprüche auf nahehelichen Ehegattenunterhalt**

Grundsätzlich ist jeder Ehepartner ab Scheidung der Ehe für sich selbst verantwortlich. Unterhaltsansprüche bestehen nur für die Fälle, die gesetzlich geregelt sind.

### **7.2.1 Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes**

Ein Elternteil, der ein Kind betreut, das das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist grundsätzlich nicht erwerbspflichtig und hat gegenüber dem anderen Elternteil einen Unterhaltsanspruch. Ab dem vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes besteht grundsätzlich eine Erwerbsverpflichtung des betreuenden Elternteils.

Der Umfang der zu erwartenden Erwerbstätigkeit hängt von den vorhandenen Fremdbetreuungsmöglichkeiten und davon ab, in welchem Umfang dem betreuenden Elternteil neben der persönlichen Kinderbetreuung eine Berufstätigkeit zugemutet werden kann. Dabei spielt nicht nur der zeitliche Faktor eine Rolle, sondern auch die persönliche Belastung durch Beruf und Kindererziehung. Das Gericht muss in jedem Einzelfall eine Abwägung der Interessen und Belastungen beider Elternteile vornehmen.

Das bedeutet, dass Sie dem Gericht über Ihren Anwalt/Ihre Anwältin Ihren Tagesablauf mit dem Kind, die speziellen Betreuungsbedürfnisse Ihres Kindes und die Anforderungen an Ihrem Arbeitsplatz detailliert schildern müssen, um eine solche Abwägung zu Ihren Gunsten, d. h. zugunsten einer eingeschränkten Erwerbstätigkeit, zu erreichen.

### **7.2.2 Unterhalt wegen Alters**

Kann aufgrund Ihres Alters eine Erwerbstätigkeit nicht mehr erwartet werden, so besteht ein Unterhaltsanspruch. Grundsätzlich besteht eine Verpflichtung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zum Rentenalter. Sie können sich also nicht darauf berufen, dass auf dem Arbeitsmarkt eine Erwerbstätigkeit nicht mehr zu finden ist. Die Rechtsprechung verlangt intensive Erwerbsbemühungen. Die Bewerbungen und Absagen müssen gesammelt werden. Die Gerichte verlangen 15 bis 20 Bewerbungen monatlich.

Liegt Ihre Ausbildung mit Rücksicht auf Zeiten der Kindererziehung so weit zurück, dass Sie auf dem Arbeitsmarkt als ungelernete Kraft gelten (das ist spätestens nach zehn Jahren der Fall), so müssen Sie nach Ablauf einer Übergangsfrist notfalls auch eine ungelernete Tätigkeit aufnehmen, wenn Sie in Ihrem Beruf nicht mehr Fuß fassen können.

### **7.2.3 Unterhalt wegen Krankheit**

Ein Ehepartner hat einen Anspruch auf Unterhalt, wenn er aufgrund einer Erkrankung eine Erwerbstätigkeit nur in gemindertem Umfang oder überhaupt nicht ausüben kann. Die Erkrankung wird, wenn vom Unterhaltsschuldner bestritten, in einem gerichtlichen Verfahren durch ein Sachverständigengutachten festgestellt. Der Sachverständige legt fest, in welchem Umfang eine Erwerbstätigkeit zumutbar ist.

### **7.2.4 Aufstockungsunterhalt**

Übt der Ehepartner eine angemessene Erwerbstätigkeit aus und reichen die Einkünfte nicht zu einem vollen Unterhalt

nach den ehelichen Lebensverhältnissen, so besteht ein ergänzender Unterhaltsanspruch (siehe Punkt 7.2.6).

### **7.2.5 Begrenzung des Unterhaltes**

Nach dem geltenden Recht kann jeder der oben genannten Unterhaltsansprüche mit Ausnahme des Anspruchs wegen Kindererziehung nach Dauer und Höhe befristet bzw. begrenzt werden. Eine Ehe garantiert in den meisten Fällen keine lebenslange finanzielle Absicherung. Auch im Falle einer Erkrankung muss der Unterhalt nicht bis zum Lebensende gezahlt werden. Bei der Begrenzung und Befristung des Unterhaltes spielen die Dauer der Ehe und die Ausgestaltung der beidseitigen Erwerbstätigkeit bzw. die Rollenverteilung während des Zusammenlebens eine entscheidende Rolle.

Wenn Sie darlegen können, dass Sie durch die Ehe und/oder Kindererziehung berufliche Nachteile erlitten haben, kann ein Unterhaltsanspruch in Höhe des Nachteils auch unbefristet zugesprochen werden. Sie müssen darlegen können, dass Sie heute über ein höheres Einkommen verfügen würden, wenn Sie Ihre berufliche Tätigkeit oder Ihre Ausbildung fortgesetzt hätten, die Sie ehebedingt aufgegeben haben.

Ohne ehebedingte Nachteile wird nach Abschluss der Zeiten der Kindererziehung der Unterhaltsanspruch in der Regel befristet werden.

Mittlerweile ist aber wenigstens sichergestellt, dass eine Begrenzung in der Höhe des Anspruchs und eine Befristung der Dauer bei einer klassischen Hausfrauen-ehe von langer Dauer (ab ca. 30 Jahren denkbar) entfallen kann.

### **7.2.6 Berechnung des Unterhaltes**

Grundlage der Unterhaltsberechnung ist das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des letzten Jahres, bei Selbstständigen der letzten drei bis fünf Jahre. Abgezogen werden berufsbedingte Aufwendungen und eventuell auch ehebedingte Verbindlichkeiten. Zunächst ist der Kindesunterhalt gemäß der Düsseldorfer Tabelle abzüglich des hälftigen Kindergeldes abzuziehen, ferner der so genannte Erwerbstätigkeitsbonus in Höhe von einem Siebtel. Die Hälfte der Differenz der Einkünfte ergibt dann den Unterhaltsanspruch.

Dieser wird Ihnen nur soweit zugesprochen, wie der Unterhaltsverpflichtete unter Wahrung des ihm zustehenden Selbstbehaltes leistungsfähig ist. Der Selbstbehalt liegt gegenüber minderjährigen und privilegiert volljährigen Kindern bei 1.160,- Euro, bei Nichterwerbstätigkeit bei 960,- Euro, gegenüber dem Ehegatten und gegenüber volljährigen Kindern, die nicht privilegiert sind, bei 1.400,- Euro. Werden diese Beträge unterschritten, ist der Unterhalt zu kürzen.

### **7.2.7 Notarielle Vereinbarungen**

Selbstverständlich ist es möglich, bereits vor oder in einer bestehenden Ehe notarielle Vereinbarungen zu treffen, die von den gesetzlichen Regelungen abweichen können. Hierzu kann nur geraten werden, wenn ein Ehepartner aufgrund der Betreuung und Versorgung der Kinder die Berufstätigkeit aufgibt. Es können und sollten dann Regelungen getroffen werden, die diesen Ehepartner für die Zukunft angemessen absichern, um im Falle des Scheiterns der Ehe ein kostenaufwändi-

ges Unterhaltsverfahren mit ungewissem Ausgang zu vermeiden und für Rechtsicherheit auf beiden Seiten zu sorgen.

Sie sollten sich dazu in jedem Fall beraten lassen.

Grundsätzlich ist der Unterhalt monatlich im Voraus zu zahlen.

Jeder Ehepartner hat gegenüber dem anderen Ehepartner einen Anspruch auf Auskunft über die Höhe der Einkünfte. Vorzulegen sind die Abrechnungen der letzten 12 Monate und der letzte Steuerbescheid, bei Selbständigen die Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei bis fünf Jahre nebst den Steuererklärungen und -bescheiden.

Ferner sind Einkünfte aus Vermögen und aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen. Auch hierüber ist ausführlich Auskunft zu erteilen.

Es ist sinnvoll, dass für den Zeitpunkt nach der Scheidung einvernehmlich eine Regelung zum nahehelichen Ehegattenunterhalt getroffen wird. Die Rechtsprechung stellt sehr auf den Einzelfall ab mit der Folge einer schlechten Einschätzbarkeit von Erfolgsaussichten im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung.

## **8. Versorgungsausgleich**

Rentenanwartschaften, die die Ehepartner während der Ehe erworben haben, sind das Ergebnis ihrer gemeinsamen, partnerschaftlichen Lebensleistung und zur Versorgung beider Partner bestimmt. Im Scheidungsfall werden sie jeweils geteilt. Dies gilt nicht nur für die gesetzlichen

Renten, auch andere Anrechte, z.B. Betriebsrenten oder Zusatzversicherungen, werden unter den Ehepartnern geteilt, wenn sie nicht unter die sog. Bagatellgrenze fallen, also außerordentlich niedrig sind.

## **9. Zugewinnausgleich**

Die Verteilung des Vermögens zwischen den Ehepartnern wird maßgebend vom Güterstand bestimmt. Die Ehepartner können in einem notariellen Ehevertrag ihr güterrechtliches Verhältnis regeln. Bei einer Scheidung ist dies zu berücksichtigen.

Das Gesetz unterscheidet drei Güterstände:

- a) Zugewinngemeinschaft
- b) Gütergemeinschaft
- c) Gütertrennung

a) Der gesetzliche Güterstand ist der Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Er gilt zwischen Ehepartnern, die heiraten und keinen notariellen Vertrag geschlossen haben.

Im Fall einer Scheidung wird das Vermögen in einem gesonderten Verfahren aufgeteilt, wenn Sie sich mit Ihrem Partner nicht einigen können. Bis zu drei Jahren nach Rechtskraft der Scheidung kann hierzu ein Antrag vor dem Familiengericht gestellt werden.

Es gilt vor Gericht die Devise: Beweise sind besser als Vermutungen!

Quittungen, Belege, Vertragskopien etc. sind wichtige Beweise, um die tatsächlichen Vermögensverhältnisse nachweisen zu können. Da es auch auf

### Beispiel Zugewinn:

	Ehemann	Ehefrau
Anfangsvermögen bei Eheschließung	In bar: 10.000 Euro	In bar: 15.000 Euro
Endvermögen bei Zustellung des Scheidungsantrags	Grundbesitz: 100.000 Euro	Sparguthaben: 25.000 Euro
Zugewinn	90.000 Euro	10.000 Euro

24

das Vermögen zum Zeitpunkt der Eheschließung ankommt, sichern Sie bitte auch Belege aus dieser Zeit.

Sie können auch außergerichtlich notariell den Zugewinn regeln. Damit senken Sie die Kosten und den Zeitaufwand des Scheidungsverfahrens. Anwaltskosten fallen jedoch auch hierbei an.

Die Berechnung des Zugewinns erfolgt jeweils für die Ehefrau und den Ehemann. Dem Begriff nach ist Zugewinn der Betrag, um den das Vermögen zum Zeitpunkt der Scheidung das Vermögen zum Zeitpunkt der Eheschließung übersteigt. Das Vermögen wird dabei als Ganzes bewertet, bestehend aus den einzelnen Vermögenspositionen.

Zunächst wird ermittelt, welchen Wert das Vermögen der Ehepartner bei der Eheschließung (Anfangsvermögen) und bei der Beendigung der Ehe (Endvermögen) hatte. Haben Sie während Ihrer Ehe Vermögen geerbt oder geschenkt bekommen, wird es Ihrem Anfangsvermögen zugerechnet. Der Wert des Anfangsvermögens wird mit Hilfe des allgemeinen Lebenshaltungskostenindex an die heutigen Geldwertverhältnisse angepasst.

Nach den gesetzlichen Neuregelungen stellt auch der Abtrag von Schulden eines Ehepartners während der Ehe eine zu berücksichtigende Vermögensposition dar, d. h. es ist negatives Anfangsvermögen denkbar.

Grundsätzlich ist eine Vermögensverringerung zwischen Eheschließung und Ehescheidung nicht zu berücksichtigen: Negativen Zugewinn gibt es daher nicht.

Stichtag für die Berechnung des Anfangsvermögens ist das Datum der Eheschließung, für das Endvermögen das Datum der Zustellung des Ehescheidungsantrages eines Ehepartners an den anderen.

Haben Sie einen geringeren Zugewinn, steht Ihnen die Hälfte des Wertunterschiedes als Ausgleich zu, wie das Beispiel oben zeigt.

In diesem Beispiel übersteigt der Zugewinn des Ehemannes den der Ehefrau um 80.000 Euro. Der Ehefrau steht als Ausgleichsforderung die Hälfte dieses Betrages, d. h. 40.000 Euro, zu.



Grundsätzlich kann ein Ehepartner auch auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns klagen, z. B. wenn die Vermutung besteht, dass Vermögen beiseitegeschafft oder verschleudert werden soll. Hier kann in einem Eilverfahren ein so genannter Arrest über das gesamte Vermögen des anderen verhängt werden. Auch wenn sich ein Ehepartner nachhaltig weigert, den anderen über den Bestand seines Vermögens zu informieren, kann ein vorzeitiger Zugewinnausgleich verlangt werden. Auch im Rahmen eines solchen Verfahrens sind sämtliche Auskünfte zum Anfangs- und Endvermögen zu erteilen und zu belegen.

Es besteht die Möglichkeit, den gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft auszuschließen und durch notariellen Vertrag den Güterstand der Gütergemeinschaft oder der Gütertrennung zu vereinbaren. Dies ist bereits bei der Eheschließung oder auch während der Ehe möglich.

- b) Vereinbarungen über eine Gütergemeinschaft kommen sehr selten vor, weil deren Auseinandersetzung rechtlich kompliziert ist.
- c) Bei Gütertrennung stehen sich die Ehepartner wie Unverheiratete gegenüber und jeder verwaltet sein Vermögen alleine, es gibt bei der Ehescheidung keinen Ausgleich.

## **10. Scheidung mit Auslandsbezug**

Ehen mit Auslandsbezug kommen in vielen Varianten vor. Es gibt Ehen zwischen Deutschen und Nichtdeutschen und Ehen

zwischen Ausländern gleicher oder verschiedener Staatsangehörigkeit, die in Deutschland leben.

Ein deutsch-ausländisches Ehepaar wird nach deutschem Recht geschieden.

Bei zwei Ausländern wird dann deutsches Recht zur Anwendung kommen, wenn beide Ehepartner ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten und haben: Seit 2012 ist die EU-Verordnung Rom III in Kraft gesetzt worden. Danach werden Ehepartner grundsätzlich nach dem Recht des Staates geschieden, in dem sie gemeinsam ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, also ihren Lebensmittelpunkt.

So wird z. B. ein deutsches Ehepaar, das in Spanien lebt, dort nach spanischem Recht geschieden, während vor Rom III die Scheidung nach deutschem Recht hätte ausgesprochen werden müssen. Zwei britische Staatsbürger z. B., die in Deutschland leben, wären vor Rom III nach britischem Recht geschieden worden, jetzt nach deutschem.

In jedem Fall ist mit der EU-Verordnung allen ausländischen Ehepartnern die Möglichkeit gegeben worden, vertraglich zu bestimmen, nach dem Recht welchen Staates die Ehescheidung erfolgen soll.

Das Gericht entscheidet hier auf Grund des Vortrages der Eheparteien, des Inhaltes von Verträgen und der gesetzlichen Bestimmungen welches Scheidungsrecht anwendbar ist.

Bei einer Scheidung nach deutschem Recht sollten Sie als Ausländerin diese Scheidung auch in Ihrem Heimatland registrieren lassen.

Suchen Sie bei all diesen Fragen unbedingt eine Anwältin/einen Anwalt auf!

Eine Ehescheidung, die im Ausland vollzogen wurde, muss unter Umständen in Deutschland anerkannt werden.

Achtung: Deutsche Behörden registrieren eine solche Scheidung nicht automatisch. Sie müssen die Scheidung von einem Standesamt oder in Ausnahmefällen von einem deutschen Gericht bestätigen lassen.

26

### **11. Scheidung zurücknehmen**

Sie können jederzeit den Scheidungsantrag zurückziehen, solange der Scheidungsantrag noch nicht in einer mündlichen Verhandlung gestellt worden ist. Danach ist eine Rücknahme nur mit Zustimmung der Gegenseite möglich. Alle bis dahin entstandenen Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten sind von Ihnen zu tragen, also auch die Kosten der Gegenseite.

Hat Ihr Ehepartner die Scheidung eingereicht und Sie haben zugestimmt, ohne gründlich darüber nachgedacht zu haben, so können Sie diese Zustimmung jederzeit während des Verfahrens widerrufen oder das Verfahren ruhen lassen.

## **III. KINDER**

### **1. Elterliche Sorge/Umgangsrecht**

Grundsätzlich wird das örtliche Jugendamt zum Zeitpunkt eines Scheidungsverfahrens vom Familiengericht benachrichtigt. In dieser Benachrichtigung sind die Namen der Eltern und der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren enthalten.

Das örtliche Jugendamt bietet, falls Mutter oder Vater es wünschen, Beratung und Unterstützung an, um:

- ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen – trotz Scheidung,
- Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,
- im Falle der Scheidung die Bedingungen für eine Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen, die dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderlich ist.

### **1.1 Elterliche Sorge**

Miteinander verheiratete Eltern haben die elterliche Sorge gemeinsam.

Im Falle einer dauerhaften Trennung oder Scheidung wird nur dann über die elterliche Sorge entschieden, wenn ein Elternteil dieses beantragt. Andernfalls besteht die gemeinsame elterliche Sorge fort.

Dem Kindeswohl dient die gemeinsame elterliche Sorge, wenn sie funktioniert, am besten. Die Eltern müssen deshalb zur Kooperation bereit und fähig sein. Insbesondere müssen sie in der Lage sein, gemeinsam den Aufenthalt des Kindes für die Zeit ab der Trennung zu bestimmen. Sollte dies nicht möglich sein, kann das Familiengericht angerufen werden, das dann zu entscheiden hat, welchem Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht zuzusprechen ist. Dieser Elternteil darf dann bestimmen, dass das Kind bei ihm lebt. Dabei werden die Erziehungsfähigkeit beider Elternteile und die inneren Bindungen des Kindes geprüft, wobei in streitigen Fällen in der Regel ein psychiatrisches Gutachten eingeholt wird.

Da erzwungene Gemeinsamkeit Kindern mehr schadet als nützt, sollten Eltern die Entscheidung, ob sie nach der Trennung gemeinsam sorgeberechtigt bleiben wollen, genau abwägen. Auch hierbei ist das Jugendamt behilflich und zeigt Wege für eine einvernehmliche Wahrnehmung der elterlichen Sorge auf. Bevor das Gericht einem der Elternteile die elterliche Sorge allein überträgt, wird in jedem Fall zunächst der Versuch unternommen, ob sich durch begleitete Elterngespräche ein Grundkonsens herstellen lässt, um die gemeinsame Wahrnehmung der Elternverantwortung zu ermöglichen, da diese in der Regel dem Wohl der Kinder entspricht. Ausschließlich das Kindeswohl ist in diesen Verfahren der Maßstab für die gerichtliche Entscheidung.

Getrennt lebende Eltern müssen sich in allen Fragen, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, einigen. Die Entscheidungen des täglichen Lebens hat der Elternteil, bei dem die Kinder sich jeweils aufhalten, zu treffen.

Wollen Sie die alleinige elterliche Sorge beantragen, wird das Gericht sowohl Ihr Kind als auch das Jugendamt anhören. Mit zunehmendem Alter des Kindes wird dessen eigener Wille immer mehr beachtet. So trifft z.B. das Oberlandesgericht Hamm, das für den Kreis Gütersloh zuständig ist, keine Sorgerechtsentscheidung gegen den Willen eines zwölfjährigen oder älteren Kindes mehr, es sei denn, das Kindeswohl wäre gefährdet. Auch kleine Kinder im Kindergartenalter sind vom Gericht anzuhören.

Nicht verheiratete Eltern können durch Abgabe einer Sorgeerklärung gegenüber dem Jugendamt bestimmen, dass sie die

elterliche Sorge für ihr Kind gemeinsam ausüben möchten. Seit Mai 2013 räumt der Gesetzgeber den nichtehelichen Vätern das Recht ein, beim Familiengericht die Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge zu beantragen. Das Gericht hat dem Antrag stattzugeben, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Dazu hat die Mutter Gründe vorzutragen. Tut sie dies innerhalb einer ihr gesetzten Frist nicht, wird angenommen, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl entspricht, und entsprechend entschieden.

Widerspricht die Kindesmutter, hat das Gericht zu prüfen, ob die Eltern in der Lage sind, die Verantwortung gemeinsam zu tragen und eine entsprechende Konsensfähigkeit zu entwickeln. Auch hier treten Jugendämter und Familienberatungsstellen ein, um die Eltern zu „schulen“.

**1.2 Umgangsrecht**

Das Umgangsrecht dient dazu, den Kontakt Ihres Kindes zu den Personen, die ihm besonders nahestehen, aufrechtzuerhalten, zu pflegen und zu fördern. Das kann durch Telefonate, Briefe und Besuche geschehen. Der Umgang mit beiden Elternteilen soll dem Wohl des Kindes dienen und ist von besonderer Bedeutung für seine Entwicklung.

Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

Ebenfalls ein Recht auf Umgang können haben:

- die Großeltern des Kindes,
- die Geschwister des Kindes,

- ein Stiefelternteil, der mit dem Kind zusammengelebt hat,
- Pflegeeltern des Kindes,
- weitere Personen, mit denen Ihr Kind Umgang pflegen möchte.

Wenn ein Umgang mit einer oder mehreren Personen zum Wohl des Kindes nicht dienlich und förderlich ist, kann das Familiengericht den Umgang einschränken.

Möchten Kinder keinen Umgang mit einer berechtigten Person, entfällt das Umgangsrecht nicht automatisch. Bei jüngeren Kindern sind Eltern sogar verpflichtet, erzieherisch einzuwirken und zu ermutigen, um den Kontakt zum Umgangsberechtigten zu pflegen.

Können Sie sich mit den Beteiligten über die Gestaltung des Umgangs nicht einigen, vermittelt das örtliche Jugendamt zwischen den Beteiligten und wirkt auf Einhaltung einer getroffenen Regelung hin.

Übt ein Elternteil das Umgangsrecht nicht aus, besteht für diesen Elternteil dennoch ein Auskunftsrecht. Dieses Auskunftsrecht umfasst z.B. die Einsicht von Zeugnissen, aktuelle Fotos können angefordert und Informationen über den Gesundheitszustand der Kinder können eingeholt werden.

Das Gericht kann im Rahmen von Verfahren über die elterliche Sorge oder des Umgangsrechts einen Verfahrensbeistand für das Kind bestellen, der die Sicht des Kindes ermittelt und in das Verfahren einbringt. Eine voreilige, nicht mehr rückgängig zu machende Entscheidung kann somit verhindert werden. Das Gericht bestellt den Verfahrensbeistand und trägt die Kosten. Dies wird in der Regel in allen Verfahren

bezüglich elterlicher Sorge und Umgang veranlasst, um die Rechte der Kinder in diesen Verfahren zu stärken.

Ziel und Anliegen der Verfahrensbeistandschaft ist, gemeinsam mit dem betroffenen Kind während des familienrechtlichen Verfahrens den subjektiven Willen, die Interessen und Bedürfnisse herauszufinden. Des Weiteren soll der Wille des Kindes in das Verfahren eingebracht werden. Es wird dafür gesorgt, dass das Kind ernst genommen wird. Während des Gerichtsverfahrens soll der Verfahrensbeistand das Kind in allen Fragen beraten und begleiten und über richterliche Entscheidungen informieren. Vor belastenden Situationen wird das Kind geschützt.

Maßstab für alle gerichtlichen Entscheidungen bezüglich elterlicher Sorge und Umgang ist ausschließlich das Wohl des Kindes.

## **2. Beistandschaft**

Das örtliche Jugendamt kann auf Antrag des sorgeberechtigten Elternteils (oder bei gemeinsamer elterlicher Sorge: auf Antrag des Elternteiles, in dessen Obhut sich das Kind befindet) zum Beistand Ihres Kindes bestellt werden, und zwar mit folgendem Wirkungskreis:

- Feststellung der Vaterschaft
- Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

Unterhalt kann nur geltend gemacht werden, wenn die Vaterschaft zum Kind vorher festgestellt ist.

Die Vaterschaftsfeststellung kann durch ein gerichtliches Verfahren und durch eine

förmliche Anerkennung erfolgen, der die Mutter in urkundlicher Form zustimmen muss. Die Urkunden können kostenfrei im örtlichen Jugendamt, Standesamt oder bei einem Notar erstellt werden.

Ein Vaterschaftsanerkennnis kann bereits vor der Geburt des Kindes abgegeben werden.

Es kommt auch vor, dass später festgestellt wird, dass eine Vaterschaft nicht besteht. In diesem Fall ist ein Gerichtsverfahren durchzuführen, für dessen Einleitung das Gesetz Fristen vorsieht: Die Vaterschaftsanfechtungsklage kann nur zwei Jahre ab Kenntnis oder Vermutung des Nichtbestehens der Vaterschaft erhoben werden.

### **3. Kindesunterhalt**

Der Elternteil, der nach der Scheidung bzw. Trennung nicht mehr mit den Kindern zusammenlebt, ist den Kindern zum Unterhalt verpflichtet.

Unterhaltsberechtig ist ein Kind, solange es sich nicht selbst unterhalten kann (also z. B. auch noch während einer Ausbildung und eines Studiums). Eine ausdrückliche Altersbegrenzung gibt es nicht.

Der angemessene Unterhalt für minderjährige Kinder richtet sich nach der so genannten Lebensstellung, d.h. dem gewohnten Lebensstandard. Er leitet sich von der Lebensstellung der Eltern ab.

Leben die Kinder bei Ihnen, erfüllen Sie damit Ihre Verpflichtung zum Unterhalt und der andere Elternteil ist zur Zahlung des Kindesunterhaltes verpflichtet.

Einen Unterschied zwischen Kindern, deren Eltern miteinander verheiratet oder nicht miteinander verheiratet sind, gibt es beim Kindesunterhalt nicht.

Der Unterhalt aller minderjährigen Kinder und aller privilegierten volljährigen Kinder geht dem Unterhalt des Ehepartners, des geschiedenen Ehepartners, der Mütter nichtehelicher Kinder und der nicht privilegierten Kinder vor.

Ein privilegiertes volljähriges Kind ist ein Kind, das das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sich noch in der allgemeinen Schulausbildung befindet und im Haushalt eines Elternteils lebt.

Die Höhe des Kindesunterhaltes wird einkommensabhängig festgelegt und richtet sich nach dem Alter der Kinder. Als Berechnungsgrundlage dient den Gerichten bundesweit die Düsseldorfer Tabelle.

### **4. Düsseldorfer Tabelle**

Die Düsseldorfer Tabelle geht vom bereinigten Nettoeinkommen aus (bereinigtes Nettoeinkommen bedeutet:

Bruttoeinkommen abzüglich Steuern, Sozialabgaben, berufsbedingte Aufwendungen, abzugsfähige Schulden und evtl. vorrangige Unterhaltsbelastungen).

Die Tabelle ist auf den Fall zugeschnitten, dass der Unterhaltspflichtige gegenüber zwei Personen Unterhalt zahlen muss. Zusätzlich zum laufenden Unterhalt kann unter besonderen Umständen Mehr- oder Sonderbedarf geltend gemacht werden. Sonderbedarf sind unvorhersehbare einmalige Kosten wie z. B. Kosten einer medizinisch notwendigen kieferorthopädischen Behandlung.

Kinderbetreuungskosten werden als Mehrbedarf eingestuft. Sonderbedarf und Mehrbedarf sind im Verhältnis der Einkünfte der Eltern zwischen den Eltern aufzuteilen.

Krankenversicherungskosten sind nicht in den Tabellensätzen enthalten. Sollte Ihr Kind privat versichert sein, sind die Kosten zum Tabellenunterhalt hinzu zu rechnen.

Da die Unterhaltsberechnungen sehr kompliziert sein können, lassen Sie sich unbedingt von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt oder dem örtlichen Jugendamt beraten!

Volljährige Kinder müssen ihren Anspruch auf Unterhalt selbst geltend machen, erforderlichenfalls sogar einen eigenen Anwalt beauftragen.

Die Tabelle wird regelmäßig angepasst und hat keine Gesetzeskraft, stellt aber eine bundesweite Richtlinie dar.

Das gesetzliche Kindergeld kann der Elternteil beanspruchen, in dessen Haushalt sich das Kind aufhält und gemeldet ist. Da beide Eltern hälftig Entlastung durch das Kindergeld erfahren sollen, wird die Hälfte des Kindergeldes auf den jeweils ermittelten Tabellenbetrag angerechnet.

Die aktuelle Düsseldorfer Tabelle finden Sie unter: [www.unterhalt.net](http://www.unterhalt.net).

### **5. Unterhaltsvorschuss**

Alleinerziehende, die vom anderen Elternteil keinen oder einen zu geringen Unterhalt für ihre Kinder bekommen, können Unterhaltsvorschuss beim örtlichen Jugendamt beantragen – auch bei ungeklärter Vaterschaft. Ein Unterhaltsurteil

ist nicht nötig. Das örtliche Jugendamt versucht dann in der Regel, „von Amts wegen“ das Geld vom Unterhaltspflichtigen zurückzuholen. Sollte sich herausstellen, dass der Unterhaltsverpflichtete tatsächlich nicht leistungsfähig ist, also über ein zu geringes Einkommen verfügt, ist der gewährte Unterhaltsvorschuss nicht zurückzuzahlen.

Unterhaltsvorschuss kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für Kinder von Geburt bis zur Volljährigkeit gewährt werden. Kinder von 12 bis unter 18 Jahren haben allerdings nur dann einen Unterhaltsvorschussanspruch, wenn der alleinerziehende Elternteil und das Kind keine SGB II-Leistungen beziehen, es sei denn, der Elternteil erzielt ein sog. Aufstockereinkommen von mindestens 600 Euro brutto monatlich oder das Kind fällt durch den Unterhaltsvorschuss aus dem SGB II-Bezug.

Stellen Sie den Antrag auf Unterhaltsvorschuss umgehend. Der Unterhaltsvorschuss wird nur einen Monat rückwirkend gezahlt, wenn Sie nachweisen können, dass Sie sich vergeblich um Unterhalt des anderen Elternteils bemüht haben.

### **6. Ausländische Väter**

Besondere Probleme können auftreten, wenn der Kindesvater im Ausland lebt und freiwillig keinen Unterhalt zahlt. Unterhaltsansprüche können in diesen Fällen von einer zentralen Stelle kostenlos geltend gemacht werden. Entscheidend für die Zuständigkeit der Gerichte und des anzuwendenden Rechts ist in aller Regel der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes.

Auskünfte erhalten Sie beim örtlichen Jugendamt oder beim

*Bundesministerium der Justiz  
Mohrenstraße 37  
11017 Berlin  
Telefon: 0 30/18 58 00  
www.bmjv.de*

Nach deutschem Recht hat ein Kind von nicht verheirateten Eltern, die verschiedenen Nationalitäten angehören, nur die Staatsangehörigkeit der Mutter. Sieht das Heimatrecht des Vaters andere Regelungen vor, besitzt das Kind unter Umständen auch die Staatsangehörigkeit des Vaters.

Fälle von so genannter Kindesentziehung durch ausländische Väter nehmen zu. Deutsche Gerichte und Botschaften versuchen unter schwierigsten Verhältnissen die Kinder zurückzuholen.

Ein Fall der Kindesentziehung kann nur dann vorliegen, wenn die Kindesmutter oder der Kindesvater alleiniger Inhaber des Sorgerechtes ist. Besteht das gemeinsame Sorgerecht, so ist zunächst ein Gerichtsverfahren durchzuführen, in dem das Sorgerecht oder aber das Aufenthaltsbestimmungsrecht als Teil des Sorgerechtes auf die antragstellende Person übertragen wird. Erst nach Rechtskraft dieses Beschlusses kann unter Mithilfe der Generalstaatsanwaltschaft ein Rückführungsverfahren eingeleitet werden.

Falls Sie betroffen sind, wenden Sie sich an den:

*Internationalen Sozialdienst (ISD)  
Michaelkirchstraße 17/18  
10179 Berlin-Mitte*

*Telefon: 0 30/62 98 04 03  
E-Mail: isd@issger.de  
www.issger.de*

## **7. Kindergeld und Kinderzuschlag**

### **7.1 Kindergeld**

Lebt Ihr Kind in Ihrem Haushalt, sind Sie berechtigt, Kindergeld zu beantragen. Das Kindergeld wird unabhängig von Ihrem Einkommen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes gezahlt.

Ist Ihr Kind älter als 18 Jahre und es geht noch zur Schule oder befindet sich in einer Ausbildung, so gelten folgende Regelungen:

Kindergeld gibt es grundsätzlich für Kinder in Ausbildung oder Studium bis zum 25. Lebensjahr.

Für arbeitslose Kinder gibt es Kindergeld nur noch bis zum 21. Lebensjahr. Allerdings gelten für Kinder, die wegen fehlendem Ausbildungs- oder Studienplatz keine Berufsausbildung oder kein Studium beginnen oder fortsetzen können, die gleichen Regelungen wie für Kinder in Ausbildung.

Für Kinder über 18 Jahren wird ferner Kindergeld gewährt, wenn sie für einen Beruf ausgebildet werden, sich in einem Übergangszeitraum von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befinden oder einen Freiwilligendienst absolvieren. Ferner erhält ein über 25-jähriges Kind Kindergeld, das wegen einer Erkrankung, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten. Zuständig ist die Familienkasse NRW (siehe Punkt 7.2).

## 7.2 Kinderzuschlag

Eltern mit geringem Einkommen können zusätzlich zum Kindergeld einen Kinderzuschlag beantragen. Der Kinderzuschlag ist auf 36 Monate begrenzt und wird an Eltern (auch Alleinerziehende) gezahlt, die mit ihren Einkünften nur ihren eigenen Unterhalt, nicht aber den ihrer Kinder bestreiten können.

Anspruchsberechtigt sind Eltern, die in ihrem Haushalt Kinder unter 25 Jahren versorgen und deren Einkommen die Höhe des eigenen Existenzminimums nicht übersteigt.

Personen, die Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II beziehen, wird kein Kinderzuschlag gewährt.

Zuständig für die Beantragung und Auszahlung des Kindergeldes und des Kinderzuschlags ist die Familienkasse bei der Bundesagentur für Arbeit. Wenn Sie im Kreis Gütersloh wohnen, können Sie sich bei Fragen oder Beratungsanliegen wenden an:

*Familienkasse Nordrhein-Westfalen Ost  
Werner-Bock-Straße 8, 33602 Bielefeld  
Telefon: 0800/4 55 55-30 und  
0800/4 55 55-33*

*E-Mail: familienkasse-Nordrhein-Westfalen-Ost@arbeitsagentur.de  
www.familienkasse.de*

## 8. Erbrecht

Kinder von verheirateten und nicht verheirateten Eltern sind gleichgestellt. Dies gilt auch für das Erbrecht.

## IV. FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG (BEIM WIEDEREINSTIEG IN DEN BERUF)

### 1. Ansprüche und Möglichkeiten

#### 1.1 Agentur für Arbeit

Sie wollen nach einer Trennung bzw. Scheidung wieder berufstätig sein oder suchen den Weg in die Selbstständigkeit? Sie haben viele Fragen zum Wiedereinstieg ins Berufsleben und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf? Sie benötigen Tipps für die Arbeitsplatzsuche und die Nutzung der Jobbörse im Internet? Sie möchten wissen, was sich auf dem Arbeitsmarkt tut?

Antworten auf diese Fragen gibt Ihnen u. a. die Agentur für Arbeit.

(<https://www.arbeitsagentur.de/>)

*Sie wollen sich zuerst einmal informieren?*

Die Arbeitsagentur bietet regelmäßige Informationsveranstaltungen.

Unter: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) (vor-ort/bielefeld/guetersloh/Veranstaltungen) finden Sie nähere Informationen.

*Sie benötigen Beratung und Vermittlung?*

Wiedereinsteigende können die Leistung, Beratung und Vermittlung unentgeltlich in Anspruch nehmen und erhalten Informationen über mögliche Förderleistungen beim Wiedereinstieg ins Berufsleben.

*Wichtige erste Schritte:*

– Melden Sie sich bei Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit.



- Lassen Sie sich einen Termin für ein Beratungs- und Vermittlungsgespräch geben.
- Fragen Sie nach finanziellen Hilfen.
- Lassen Sie klären, ob Sie noch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.
- Fragen Sie nach Jobangeboten und ggf. Qualifizierungsangeboten.

Sie wünschen Beratung? Bitte melden Sie sich persönlich am Empfang in Ihrer Agentur für Arbeit Gütersloh oder nutzen Sie kostenlos die Service-Nummer 0800/4555500 für Ihren Gesprächswunsch.

Ein umfangreiches Angebot zur Selbstinformation finden Sie unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de). Hier gelangen Sie über die Kachel „Arbeitslos und Arbeit finden“ u.a. zur Jobbörse für die Stellensuche.

Die Kachel „Karriere und Weiterbildung“ zeigt Ihnen erste interessante Aspekte zu den Themen beruflich weiterbilden, Beruf wechseln, Wiedereinstieg in den Beruf sowie ein Erkundungstool (New Plan) als Unterstützungsmöglichkeit im beruflichen (Um-)Orientierungsprozess.

Sind Sie auf der Suche nach Informationen zu Berufen, dann nutzen Sie [www.Berufenet.de](http://www.Berufenet.de) und informieren sich über Zugangsvoraussetzungen, Tätigkeitsinhalten, Aufstiegsmöglichkeiten etc ...

Sie sind auf der Suche nach konkreten Weiterbildungs-/Qualifizierungsangeboten, dann gehen Sie unter der Kachel „Karriere und Weiterbildung auf „Kurse finden“ und informieren sich über regionale und überregionale Angebote. Weitere Veranstaltungshinweise und hilfreiche Informationen zu vielen The-

men „Rund um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ finden Sie auch auf der Homepage der Beauftragten für Chancengleichheit unter [www.arbeitsagentur.de/vor-ort/bielefeld/bca](http://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/bielefeld/bca) (Startseite > Bürgerinnen&Bürger > Chancengleichheit)

Für den Kreis Gütersloh gibt es auf der Seite [www.wiedereinstieg-kreis-guetersloh.de](http://www.wiedereinstieg-kreis-guetersloh.de) umfangreiche Informationen, von unterschiedlichen Arbeitszeitmodellen, über Möglichkeiten der Kinderbetreuung bis hin zu Beratung, Coaching und Qualifizierung.

Alle Informationen sind kostenfrei nutzbar und auch von zu Hause aus zugänglich.

Auch die Gleichstellungsbeauftragten im Kreis Gütersloh bieten zu verschiedenen Themenfeldern regelmäßige Informationsveranstaltungen an. Termine und Einzelheiten erfahren Sie auf: [www.pia-online.eu](http://www.pia-online.eu) oder telefonisch bei Ihrer örtlichen Gleichstellungsbeauftragten.

### **1.2. Jobcenter Kreis Gütersloh**

Das Jobcenter Kreis Gütersloh ist für die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Kreis Gütersloh nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zuständig.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende, das Arbeitslosengeld II (umgangssprachlich auch Hartz IV genannt), ist eine aus Steuermitteln finanzierte Sozialleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Sie wird bei Bedürftigkeit gewährt und soll das Existenzminimum sichern. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten kann.

Die Kernaufgaben des Jobcenters sind:

- Sicherung des Lebensunterhaltes durch finanzielle Hilfen
- Unterstützung bei der Aufnahme oder Sicherung einer Erwerbstätigkeit
- Arbeits- und Ausbildungsvermittlung, berufliche Qualifizierung
- Gewährung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
- Unterstützung durch flankierende Hilfen (Kinderbetreuung, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung)

In den Standorten des Jobcenters Kreis Gütersloh stehen Ihnen Ansprechpersonen für Fragen zur Arbeitsberatung, Arbeit und Ausbildung oder zu Fragen der finanziellen Hilfen zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Jobcenter im Kreis Gütersloh unter [www.kreis-guettersloh.de/themen/jobcenter](http://www.kreis-guettersloh.de/themen/jobcenter).

## **2. Finanzielle Unterstützung**

### **2.1 Arbeitslosengeld II**

Viele Frauen sind in der Trennungszeit und/oder nach einer Scheidung auf Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV) angewiesen. Dies kann verschiedene Gründe haben.

Ein häufiger Grund ist, dass der getrennt lebende oder geschiedene Ehepartner faktisch keinen Unterhalt zahlt oder nicht leistungsfähig ist, also nicht zahlen kann. Bis zu der gerichtlichen Klärung, in welcher Höhe Unterhalt zu zahlen ist, und bis zur Vorlage eines Urteils hierüber, vergehen oft Monate. Diese Zeit muss finanziell

überbrückt werden. Oft reicht aber auch das Einkommen des getrennt lebenden oder geschiedenen Ehepartners zur Unterhaltszahlung nicht aus.

Sie können finanzielle Leistungen der Grundsicherung für sich und Ihre im Haushalt lebenden Kinder erhalten (Bedarfsgemeinschaft), wenn Sie Ihren Lebensunterhalt und den Ihrer Angehörigen nicht selbst z.B. durch Annahme einer zumutbaren Tätigkeit oder durch den Einsatz des eigenen Einkommens und Vermögens sicherstellen können.

Mögliche Unterhaltsansprüche gegen den Kindesvater bzw. getrennt lebenden oder geschiedenen (Ehe-) Partner werden durch das Jobcenter geprüft.

Alleinerziehende mit einem Kind unter sieben Jahren oder mehreren Kindern unter 16 Jahren haben Anspruch auf einen Mehrbedarfzuschlag bei den Regelleistungen im Rahmen des Arbeitslosengeldes II. Auch diese Leistungen sind – wie alle Sozial- und Grundsicherungsleistungen – einkommens- und vermögensabhängig.

Häufig sind alleinerziehende Mütter vom Bezug der Grundsicherung betroffen, wenn sie noch nicht wieder berufstätig sein können, da die Kinderbetreuung nicht sichergestellt ist. Es können jedoch auch Frauen betroffen sein, die trotz intensiver Arbeitsbemühungen noch kein Arbeitsverhältnis gefunden haben oder nur ein geringes Einkommen aus einer Teilzeitbeschäftigung oder einem Minijob beziehen. Reichen Einkommen und Vermögen für Ihren Bedarf nicht aus, kann ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunter-

haltes einschließlich der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung bestehen. Folgende Faktoren sind zu beachten:

Vermögen ist – unter Berücksichtigung von Freigrenzen – ebenfalls grundsätzlich für die Sicherstellung des Lebensunterhaltes einzusetzen.

Für Vermögen gleich welcher Art wird jedem volljährigen Leistungsberechtigten ein Grundfreibetrag von 150,- Euro je vollendetem Lebensjahr eingeräumt, mindestens aber 3.100,- Euro. Der Grundfreibetrag ist nach Altersstufen begrenzt, und zwar für Personen:

- die vor dem 1.1.1958 geboren sind, auf 9.750,- Euro,
- die nach dem 31.12.1957 und vor dem 1.1.1964 geboren sind, auf 9.900,- Euro,
- die nach dem 31.12.1963 geboren sind, auf 10.050,- Euro.

Wenn ein minderjähriges Kind über eigenes Vermögen verfügt, beträgt der Grundfreibetrag für das minderjährige Kind 3.100,- Euro.

Weiteres Vermögen, welches der Altersvorsorge dient und das aufgrund unwiderruflicher vertraglicher Verpflichtungen nicht vor dem Eintritt in den Ruhestand verwertet werden kann, bleibt bis zu einer Höhe von 750,- Euro je vollendetem Lebensjahr ebenfalls unberücksichtigt. Auch hier gelten nach Altersstufen gestaffelte Höchstgrenzen und zwar für Personen:

- die vor dem 1.1.1958 geboren sind, 48.750,- Euro,
- die nach dem 31.12.1957 und vor dem 1.1.1964 geboren sind, 49.500,- Euro

- die nach dem 31.12.1963 geboren sind, 50.250,- Euro.

Darüber hinaus steht jedem Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft ein weiterer Freibetrag in Höhe von 750,- Euro für notwendige Anschaffungen (Ansparbetrag für Hausrat, Möbel, Bekleidung etc.) zu.

Über die genannten Freibeträge hinaus sind als Vermögen nicht zu berücksichtigen u. a. selbst genutzte Hausgrundstücke von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung. Welche Größe noch angemessen ist, hängt vorwiegend von der Haushaltsgröße ab.

Ebenfalls nicht berücksichtigt bleibt ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (angemessener Wert: 7.500 Euro).

Auf den Bedarf, der sich nach dem SGB II errechnet und der Wohn- und Lebenshaltungskosten beinhaltet, sind die von Ihnen bezogenen Einkünfte wie folgt anzurechnen:

- eigenes Einkommen unter Abzug gesetzlicher Freibeträge
- Arbeitslosengeld I
- Kindergeld
- Unterhaltsvorschussleistungen
- Unterhaltsleistungen durch den getrennt lebenden oder geschiedenen Ehepartner
- Elterngeld, das bei vorheriger Erwerbstätigkeit über den Freibetrag von 300 Euro (Basiselterngeld) bzw. 150,00 Euro (ElterngeldPlus) pro Kind hinausgeht
- sonstige Einkünfte

Für die Bearbeitung Ihres Erstantrages auf Arbeitslosengeld II stehen Ihnen im

Jobcenter Kreis Gütersloh Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Zugangssteuerung, Abteilung Materielle Hilfen in Gütersloh, Halle/Westf. und Rheda-Wiedenbrück zur Seite und beantworten Ihnen alle Fragen rund um das Arbeitslosengeld II. Vor Ort erhalten Sie auch die notwendigen Formulare. Alle Antragsformulare finden Sie auch zum Download unter <https://www.kreis-guetersloh.de/themen/jobcenter/info-center> in der Rubrik „Downloads“.

Wichtig ist, den Antrag frühzeitig zu stellen. Sowohl Terminvergaben als auch die Antragsbearbeitung können längere Zeit in Anspruch nehmen. Die spätere Betreuung erfolgt dann durch Ihre Sachbearbeiterin/Ihren Sachbearbeiter vor Ort.

Bitte beachten Sie, dass

- Leistungen nur nach Antragstellung gewährt werden können.
- die laufende Auszahlung Ihrer Leistungen immer im Voraus, d. h. zum Monatsersten, für den laufenden Monat erfolgt.

Haben Sie einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, so umfasst dieser auch Ihre Kranken- und Pflegeversicherung (soweit die Beträge nicht durch z. B. den Arbeitgeber getragen werden).

## **2.2 Hilfen bei Schwangerschaft und Geburt**

Bezieht eine schwangere Frau Leistungen nach dem SGB II, so hat sie im Rahmen von Schwangerschaft und Geburt besondere Ansprüche. Nach der 12. Schwangerschaftswoche bis zum tatsächlichen Entbindungstermin erhält sie einen Mehrbedarfszuschlag zu ihrer Regelleistung in

Höhe von 17% des maßgeblichen Regelbedarfs. Auch können nach vorheriger Antragstellung einmalige Beihilfen für Schwangerschaftsbekleidung und Babyausstattung gewährt werden.

Neben verschiedenen Unterlagen über die persönliche finanzielle Situation ist dabei immer auch ein Nachweis über die Schwangerschaft (Mutterpass) vorzulegen. Außerdem sind Auskünfte über den Kindesvater zu erteilen, um frühzeitig Unterhaltsansprüche geltend zu machen.

Befinden Sie sich aufgrund Ihrer Schwangerschaft in einer Notlage, können Sie über folgende Beratungsstellen Hilfe erhalten:

*Diakonie Gütersloh e. V.*  
0 52 41/98 67 4100

*Diakonie Gütersloh e. V.*  
*in Rheda-Wiedenbrück*  
Telefon: 0 52 41/98 67 46 00

*Diakonie Gütersloh e. V.*  
*in Schloß Holte-Stukenbrock*  
Telefon: 0 52 41/98 67 41 00  
*Diakonie Halle e. V.*  
Telefon: 0 52 01/184 70

*Sozialdienst katholischer Frauen e. V.*  
*Gütersloh*  
Telefon: 05241/96 18 510

*pro familia, Gütersloh*  
Telefon: 0 52 41/2 04 50

*www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de*  
Servicetelefon: 030/20179130

Die Hilfen aus Mitteln der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungebore-

nen Lebens“ werden bei der Leistungsbe-  
rechnung von Arbeitslosengeld II nicht als  
Einkommen angerechnet.

### **2.3 Mutterschaftsgeld**

Mutterschaftsgeld wird Frauen gewährt,  
die in einer Beschäftigung stehen.

Art und Umfang des Arbeitsverhältnisses  
spielen keine Rolle. Auch vorübergehende  
und geringfügig entlohnte Beschäftigun-  
gen oder Heimarbeit gelten als Arbeits-  
verhältnisse. Auch wenn Ihr Arbeitsver-  
trag während der Schwangerschaft oder  
der Schutzfrist nach der Entbindung  
vom Arbeitgeber mit Zustimmung der  
zuständigen Behörde aufgelöst wird, er-  
halten Sie Mutterschaftsgeld. Das Mut-  
terschaftsgeld wird von der gesetzlichen  
Krankenversicherung sechs Wochen vor  
und im Normalfall acht Wochen nach der  
Entbindung (bei Mehrlingsgeburten und  
Frühgeburten zwölf Wochen nach der  
Entbindung) gezahlt. Dies gilt jedoch nur  
für freiwillig Versicherte und pflichtversi-  
cherte Mitglieder der gesetzlichen Kran-  
kenversicherung.

Das Mutterschaftsgeld wird nicht auto-  
matisch ausgezahlt, sondern muss bei den  
gesetzlichen Krankenkassen beantragt  
werden. Bringen Sie bitte eine Bescheini-  
gung Ihres Arztes/Ihrer Ärztin oder Ihrer  
Hebamme bei der Antragstellung mit.

Arbeitnehmerinnen, die nicht Mitglied  
einer gesetzlichen Krankenkasse sind  
(z.B. familienversicherte oder privat  
krankenversicherte oder auch nicht kran-  
kenversicherte Frauen), können Mutter-  
schaftsgeld beantragen beim:

*Bundesversicherungsamt  
Mutterschaftsgeldstelle  
Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn*

*Telefon: 02 28/6 19 18 88*

*E-Mail: mutterschaftsgeldstelle@bva.de*

*www.mutterschaftsgeld.de*

### **2.4 Elterngeld und Elterngeld Plus**

Elterngeld erhalten grundsätzlich alle  
Eltern, die sich Zeit für ihr neugeborenes  
Kind nehmen, es selbst betreuen und er-  
ziehen. Das Elterngeld ersetzt das vor der  
Geburt des Kindes erzielte durchschnitt-  
liche Nettoerwerbseinkommen in Höhe  
von 65 bis 67 Prozent, jedoch bis maxi-  
mal 1.800 Euro. Liegt das zu versteuern-  
de Einkommen von Eltern über 500.000  
Euro (bei Alleinerziehenden über 250.000  
Euro), besteht kein Anspruch auf Gewäh-  
rung von Elterngeld.

Vor Geburt des Kindes nicht erwerbstäti-  
ge Eltern erhalten zumindest den Eltern-  
geld-Sockelbetrag in Höhe von 300 Euro.

Ein Elternteil kann höchstens für 12 Lebens-  
monate Basiselterngeld beantragen. An-  
spruch auf zwei weitere Monatsbeträge  
haben die Eltern, wenn auch der andere  
Elternteil für mindestens zwei Lebens-  
monate Elterngeld beantragt.

Alleinerziehende, die allein sorgeberech-  
tigt sind und eine Einkommensminderung  
haben, können ebenfalls für bis zu 14 Lebens-  
monate Basiselterngeld beantragen.

Mit dem Gesetz zur Einführung des  
Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus  
haben Eltern die Möglichkeit, zwischen  
dem Bezug von Elterngeld Plus und dem

Bezug vom bisherigen Elterngeld (Basiselterngeld) zu wählen oder beides zu kombinieren.

Das Elterngeld Plus richtet sich vor allem an Eltern, die früher in den Beruf zurückkehren möchten. Es beträgt maximal die Hälfte des Elterngeldbetrags, der ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde. Dafür wird es für den doppelten Zeitraum gezahlt.

Der Partnerschaftsbonus bietet die Möglichkeit, für vier jeweils weitere Monate Elterngeld in Anspruch zu nehmen, wenn Mutter und Vater in vier aufeinanderfolgenden Monaten gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten.

Anspruch haben Mütter und Väter

- die ihr Kind selbst betreuen und erziehen,
- nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind,
- mit ihrem Kind in einem Haushalt leben und
- einen Wohnsitz (oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt) in Deutschland haben.

Anspruch haben auch Ehepartner/innen oder gleichgeschlechtliche Lebenspartner und -partnerinnen, die nicht leiblicher Elternteil sind, das Kind aber nach der Geburt betreuen.

Bei Auszubildenden und Studierenden kann der wöchentliche Stundenaufwand für die Ausbildung über 30 Stunden liegen, das ist für den Anspruch auf Elterngeld nicht relevant.

Ausländische Eltern haben Anspruch auf Elterngeld, wenn sie freizügigkeitsberech-

tigte Ausländerinnen und Ausländer (z.B. EU-Angehörige) sind.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer haben in der Regel Anspruch, wenn ihr Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit berechtigt.

Das Elterngeld wird zusätzlich zum Kindergeld gewährt und ist steuer- und abgabenfrei. Allerdings wird das Elterngeld bei der Ermittlung des persönlichen Steuersatzes als Einkommen berücksichtigt.

Das Elterngeld wird zudem in den ersten zwei Monaten nach der Geburt mit dem Mutterschaftsgeld verrechnet, so dass Arbeitnehmerinnen meist erst ab dem dritten Monat Elterngeld erhalten und ihr Anspruch faktisch auf zehn Monate begrenzt wird.

Für Geringverdienende (weniger als 1.000 Euro monatlich) gibt es ein erhöhtes Elterngeld. Ebenfalls erhalten Eltern mit mehreren Kindern einen so genannten „Geschwisterbonus“ von mindestens 75 Euro. Für Mehrlingskinder gibt es darüber hinaus einen „Mehrlingszuschlag“ in Höhe von 300 Euro je Kind „Extra-Elterngeld“.

**Beratung, Information und Antragstellung:**  
*Elterngeldstelle für den Kreis Gütersloh*  
*Kreis Gütersloh*  
*Abteilung Jugend*  
*Herzebrocker Straße 140*  
*33334 Gütersloh*  
*Tel.: 05241/85-2465, -2466, -2567, -2468,*  
*-2469*  
*[www.kreis-guetersloh.de](http://www.kreis-guetersloh.de)*

*Internetadresse für Familienleistungen:*  
*[www.familienportal.de](http://www.familienportal.de)*

## V. SCHULDNERBERATUNG

Aus Ihrer Ehe können u.U. gemeinsame Schulden resultieren, z.B.

- Bürgschaften für Kreditverträge des Partners
- Gemeinsam unterzeichnete Kreditverträge für die Anschaffung von Möbeln, PKW oder Ähnlichem.

Für die Kreditinstitute bleiben Sie auch nach der Trennung/Scheidung Mitschuldner/in und Absprachen mit Ihrem/Ihrer Ehepartner/in haben auf Ihre Mithaftung der Bank gegenüber keinen Einfluss. Versuchen Sie mit Ihrem Kreditinstitut zu verhandeln, ob ein Vertrag in zwei Verträge umgewandelt werden kann.

Grundsätzlich haftet jeder nur für die Schulden, für die er unterschrieben hat. Sie haften somit nicht für Schulden Ihres Ehepartners, für die Sie keine Unterschrift geleistet haben!

Nach neueren Entscheidungen des Bundesgerichtshofs können einkommenslose Ehepartner oder auch Kinder, die nicht von der Anschaffung profitiert haben, für die das gemeinsame Darlehen aufgenommen wurde, aus der Haftung entlassen werden vor dem Hintergrund, dass der Vertragsabschluss sittenwidrig sein könnte. Dies lassen Sie bitte von Ihrer Anwältin/Ihrem Anwalt prüfen, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Voraussetzungen erfüllt sein könnten.

Es gibt die gesetzliche Möglichkeit, sich von Schulden, die man aus eigener Kraft nicht mehr zurückzahlen kann, zu befreien. Ein Insolvenzverfahren mit Rest-

schuldbefreiung können Sie gerichtlich beantragen.

Befinden Sie sich in einer solchen oder ähnlichen Situation, wenden Sie sich an eine Schuldnerberatungsstelle/Insolvenzberatung:

*Diakonie Gütersloh im Kreis Gütersloh:*

*Gütersloh*

*Carl-Bertelsmann-Straße 105-107*

*Telefon: 052 41/98 67-3130*

*Schloß Holte-Stukenbrock und Verl*

*Bahnhofstraße 11a in Verl*

*Telefon: 052 41/98 67-3140*

*Diakonie Halle*

*Martin-Luther-Straße 11*

*Telefon: 052 01 /184-88*

*Sozialdienst Katholischer*

*Frauen und Männer*

*für den Kreis Gütersloh e. V.*

*Lütkestraße 10*

*Rheda-Wiedenbrück*

*Telefon: 052 42/90 20 550*

## VI. WICHTIGE VORKEHRUNGEN

### **1. Bankverbindung**

Hatten Sie bislang kein eigenes Konto, sollten Sie möglichst schnell eines einrichten. Haben Sie ein eigenes Konto und Ihr Ehepartner hat eine Kontovollmacht, widerrufen Sie diese Vollmacht, um vor bösen Überraschungen sicher zu sein. Umgekehrt gilt auch, wenn Ihr Partner Ihnen eine Vollmacht über sein Konto gegeben hat und er diese widerruft, können Sie

ab diesem Zeitpunkt nicht mehr über das Konto verfügen.

Bei einem gemeinsamen Konto (daran zu erkennen, dass die Kontoauszüge auf „Eheleute“ lauten) ist es wichtig, dass Sie umgehend die Kontoverbindlichkeiten klären und das Konto auflösen. Werden Kontovollmachten nach der Trennung durch übermäßige Abhebungen missbraucht, können Ausgleichsansprüche entstehen.

Veranlassen Sie unmittelbar nach der Trennung, dass Kindergeld und Elterngeld auf Ihr eigenes Konto eingezahlt werden, wenn Ihre Kinder bei Ihnen leben.

## 2. Versicherungen

Sind Sie nicht erwerbstätig, bleiben Sie während der Trennungszeit weiterhin bei Ihrem Ehepartner in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert. Nach der Scheidung entfällt die Familienversicherung und Sie haben die Möglichkeit, selbst als Mitglied in der Krankenkasse aufgenommen zu werden, in der Sie bisher über Ihren Ehemann versichert waren. Dies müssen Sie innerhalb einer Frist von drei Monaten bei der Krankenkasse beantragen. Die gemeinsamen Kinder können weiterhin beim Vater mitversichert bleiben. Wenn Sie privat krankenversichert sind, bleiben Sie dies auch weiterhin.

Waren Sie vor der Ehe in einer gesetzlichen Krankenkasse und sind dann während der Ehe bei Ihrem Ehegatten privat mitversichert worden, ist Ihnen der Rückweg in die gesetzliche Krankenversicherung nicht grundsätzlich versperrt. Unter Umständen ist dieses möglich. Nehmen Sie die Beratungsmöglichkeiten bei den Krankenkassen wahr.

Haftpflicht-, Hausrat- und sonstige Versicherungen sind an die Personen gebunden, die den Vertrag mit der Versicherung abgeschlossen haben. Dementsprechend entfällt der Versicherungsschutz für den jeweils anderen Partner und eventuell mitversicherte Personen spätestens mit der Ehescheidung. Ab der räumlichen Trennung sollte jeder Ehegatte eine eigene Hausratversicherung unterhalten. Versuchen Sie, bezüglich Ihrer künftigen Versicherungssituation eine Einigung mit Ihrem Ehepartner unter Zuhilfenahme eines Versicherungsberaters zu erreichen.

Bei Kapital- und Lebensversicherungen sollten Ihnen die Art der Versicherungen, das Unternehmen, die Versicherungsnummer und das bereits eingezahlte Kapital bekannt sein.

Leben Ihre Kinder in Ihrem Haushalt, ist eine Privathaftpflichtversicherung dringend zu empfehlen. Die während der Ehe abgeschlossene Haftpflichtversicherung gilt bis zur Ehescheidung für die gesamte Familie weiter. Informationen kann Ihnen auch die Verbraucherzentrale NRW in Gütersloh geben.

*Verbraucherzentrale NRW in Gütersloh  
Blessenstätte 1  
33330 Gütersloh  
Telefon: 052 41/742 66 01  
[www.verbraucherzentrale.nrw.de](http://www.verbraucherzentrale.nrw.de)*

## 3. Vermögen (Aktien, Sparverträge)

Umfassende Kenntnisse über Ihr gemeinsames Vermögen (Aktien, Sparverträge) sind dringend erforderlich. Versuchen Sie so früh wie möglich sämtliche Bankverbindungen mit Namen und Sitz des Kre-



ditinstituts sowie Kontonummern und Guthaben, zu sichten und zu kopieren. Bereits mit der Trennung verschwinden oft wichtige Unterlagen und auch Guthaben. Können Sie nachweisen, dass ein solches zur Zeit der Trennung bestand, hat Ihr Ehepartner nachzuweisen, wo das Guthaben geblieben ist, anderenfalls wird er so gestellt, als wäre es noch da.

Haben Sie nur eine Vollmacht Ihres Ehepartners, dürfen Sie praktisch dieses Konto nicht mehr in Anspruch nehmen, um Ausgleichsansprüche auszuschließen. Gemeinsames Sparvermögen kann zunächst bis zu einer Vermögensauseinandersetzung bestehen bleiben. Vertrauen Sie Ihrem Partner nicht mehr, hinterlegen Sie bei Ihrer Bank, dass die Auszahlung von Beträgen nur mit Ihrer Zustimmung erfolgen kann. Für Konten, Sparkonten etc., die jeweils nur auf den Namen eines Partners laufen, ist nur der Inhaber selbst verantwortlich und zugriffsberechtigt.

Auch sonstige Vermögensgegenstände sollten Sie genau auflisten und bezeichnen. Bei Grundstücken lassen Sie sich einen Grundbuchauszug erstellen.

Einzelne Gegenstände, wie Uhren, Schmuck, technische Geräte, Mobiliar, Kunstgegenstände, Kraftfahrzeuge und Ähnliches, listen Sie in einem Verzeichnis auf, damit diese Gegenstände nicht in Vergessenheit geraten. Ohne die genaue Bezeichnung kann nach der Trennung kein Anspruch mehr geltend gemacht werden. Hilfreich ist zudem, wenn Fotos über die Hausratsgegenstände vorliegen.

#### **4. Gemeinsame Schuldverpflichtungen**

In den letzten Jahren hat sich der Rechtsanspruch dahin gehend geändert, dass

eine einkommens- und vermögenslose Ehefrau, die sich durch eine Schuld- oder Darlehensverpflichtung gebunden hat, unter Umständen davon befreit werden kann. Oft unterschreiben Frauen einen Schuld- oder Darlehensvertrag für einen Kredit ihres Ehepartners. Nach der Scheidung lässt häufig die finanzielle Lage die Vertragserfüllung seitens der geschiedenen Ehefrau nicht mehr zu. In diesem Fall kann die Verpflichtung als sittenwidrig und damit nichtig angesehen werden. Eine Beratung bei einer Rechtsanwältin/ einen Rechtsanwalt ist in diesem Fall dringend zu empfehlen.

Haben Sie gemeinsame Schulden, die einer der Ehepartner begleicht, werden diese bereits bei der Unterhaltsberechnung berücksichtigt. Diese Schulden können dann nicht noch einmal gegenüber dem Partner geltend gemacht werden.

Ein weiterer Ausgleich ist dann ausgeschlossen. Wurden Schulden allein bei der Berechnung des Kindesunterhaltes berücksichtigt, kann im Nachhinein noch ein Anspruch gegenüber dem anderen Ehepartner unter bestimmten Umständen geltend gemacht werden, nicht jedoch, wenn sich wegen der Schuldentilgung Ihres Ehepartners kein Ehegattenunterhaltsanspruch errechnet.

#### **5. Steuern**

Bereits während der Dauer des Getrenntlebens muss die Frage der Steuerklassen geklärt werden.

In dem Jahr, in dem die Trennung erfolgt ist, können grundsätzlich die Steuerklassen beibehalten werden oder mit Zustimmung

mung des anderen Ehegatten in die Form IV/IV gewechselt werden. In diesem Jahr besteht auch die Berechtigung – und in vielen Fällen die Verpflichtung – zu einer gemeinsamen steuerlichen Veranlagung, um dem anderen Ehepartner keinen Schaden zuzufügen. Eventuelle Steuererstattungen oder -nachzahlungen sind in dem Jahr, in das die Trennung fällt (grundsätzlich gilt für das Finanzamt der Zeitpunkt der Ummeldung des Wohnsitzes beim Einwohnermeldeamt), für die Monate vor der Trennung im Verhältnis der Lohn- bzw. Einkommenssteuerbelastung aufzuteilen oder nach Vereinbarung der Ehegatten untereinander zu verteilen, für die Monate vor der Trennung zu halbieren.

Ab dem 01.01. des Jahres, das auf die Trennung folgt, müssen die Steuerklassen gewechselt werden. Es besteht nach dem Einkommensteuergesetz keine Berechtigung mehr, die Vorteile aus dem so genannten Ehegattensplitting zu nutzen. Der Partner, bei dem die Kinder verbleiben, hat ein Anrecht auf die Steuerklasse II. Der andere Partner muss die Steuerklasse I wählen. Eine gemeinsame Veranlagung ist nun nicht mehr möglich.

Grundsätzlich können aber bei getrennter Veranlagung Ehegattenunterhaltsansprüche als Sonderausgaben mit Hilfe der „Anlage U“ als steuerliche Belastung geltend gemacht werden. Der Unterhaltsberechtigte ist verpflichtet, die „Anlage U“ zu unterzeichnen, sofern der Unterhaltsschuldner sich verpflichtet, alle daraus entstehenden Nachteile zu ersetzen.

Der Unterhaltsberechtigte muss sich in diesem Fall die Unterhaltsleistungen als

Einkommen anrechnen lassen und dementsprechend versteuern. Diesen Steuer- nachteil hat der andere Ehepartner zu ersetzen und weiterhin auch alle anderen Nachteile, wie z. B. die Erhöhung der Kindergartenbeiträge oder Krankenkassenbeiträge durch die Erhöhung von Bruttoeinkünften.

## VII. PERSÖNLICHE CHECKLISTE FÜR DIE TRENNUNG

- Termin für eine Rechtsberatung bei einer Fachanwältin/einem Fachanwalt vereinbaren.

### Oder alternativ zunächst:

- Termin mit einer Mediatorin/einem Mediator vereinbaren.
- Persönliche Unterlagen und Dokumente (wie Sparbücher, Kontoauszüge, Eheverträge, Rentenunterlagen, Zeugnisse, Familienstammbuch, Geburtsurkunden der Kinder) zusammenstellen, sichern und ggf. mitnehmen, wenn Sie die gemeinsame Wohnung verlassen.
- Fotokopien von Gehaltsbescheinigungen, ggf. Geschäftsbilanzen des Partners von Lebensversicherungen und Wertpapieren anfertigen.
- Prüfung der eigenen Steuerklasse. Achtung: Im Trennungsjahr kann die Steuerklasse nur geändert werden, wenn auch die Karte des Ehepartners mit vorgelegt und angepasst wird.
- Nachweise über gemeinsame schulden und laufende Zahlungsverpflichtungen wie Miete, Nebenkosten, Versicherungsbeiträge etc. beschaffen.
- Informationen über das gemeinsame Grundeigentum beschaffen und Belege wie Grundbuchauszug, Grundsteuerbescheid und Jahreskontoauszüge der Kreditinstitute kopieren.
- Persönliche Gegenstände (Kleidung, Geschenke etc.) zusammenstellen und ggf. mitnehmen.
- Absprache über die Aufteilung des Hausrats treffen. Falls keine Einigung möglich ist, eine gerichtliche Hausratsteilung erwirken (mit einer Anwältin/einem Anwalt).
- Mietverhältnis klären oder bei Wohnungseigentum die Nutzung regeln.
- Haftung für gemeinsame Schulden klären.
- Wenn die Einkünfte auf ein Konto gehen, auf das der Ex-Partner noch Zugriff hat, ggf. ein neues Konto einrichten und über die neue Kontoverbindung informieren.
- Krankenversicherungsschutz klären.
- Ansprüche klären: Arbeitslosengeld/-hilfe oder Kindergeld beim Arbeitsamt, Unterhaltsvorschuss für Kinder beim Jugendamt.
- Falls nötig (z.B. häuslicher Gewalt) Auskunftssperren beim Einwohnermeldeamt und bei allen anderen zuständigen Stellen veranlassen.

